

Externe Überprüfung der Schätzmethoden und des statistischen Materials der ESTV

Schlussbericht

Prof. Dr. Raphaël Parchet,
Università della Svizzera italiana¹

Dieser Bericht erfolgt im Rahmen des Auftrags zur externen Überprüfung der Schätzmethoden und des statistischen Materials der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zur Frage der Heiratsstrafe. Der Bericht wurde vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) in Auftrag gegeben (Bestellnr. 484000109).²

Der Auftrag umfasst:

- Überprüfung des statistischen Materials der direkten Bundessteuer (natürliche Personen).
- Überprüfung des Schätzmodells, der Annahmen und der Ergebnisse der Schätzung der Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare auf der Basis der Steuerstatistik 2015.
- Überprüfung des Schätzmodells, der Annahmen und der Ergebnisse der Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Vorlage vom 21. März 2018 zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung).³
- Steuerbelastungsrelationen in der Vorlage vom 21. März 2018 zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.

Der Auftrag bezieht sich auf die von der ESTV zur Verfügung gestellte Dokumentation «Schätzungen zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung. Dokumentation zum statistischen Material und zur Schätzmethode» (Anhang). Ausserdem habe ich die anonymisierten Daten der Steuerstatistik der natürlichen Personen zum Steuerjahr 2015 erhalten. Besten Dank der ESTV für die Bereitstellung dieser detaillierten Unterlagen und die Beantwortung all meiner Fragen.

Auf der Basis der anonymisierten Daten der Steuerstatistik 2015 habe ich meine eigenen Schätzungen der Anzahl der von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffenen Ehepaare sowie der finanziellen Auswirkungen der Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung vorgenommen. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass es ohne Daten zu den individuellen Einkommen und Abzügen jedes Ehegatten **nicht möglich ist, die Anzahl der von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffenen Ehepaare oder die finanziellen Auswirkungen der Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung genau zu berechnen**. Aufgrund fehlender verfügbarer Daten und der Unsicherheit der Schätzungen **kann ich keine Zahl empfehlen, weder in Bezug auf die Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare noch in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen der Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung**. **Alle in diesem Bericht genannten Zahlen sind Schätzungen basierend auf Annahmen. Es handelt sich um indikative Angaben, die mit Vorsicht zu interpretieren sind.**

¹ IRE und IdEP, Via Giuseppe Buffi 13, 6900 Lugano. E-Mail: raphael.parchet@usi.ch. Die Schlussfolgerungen in diesem Bericht widerspiegeln die Meinung des Autors und nicht der Università della Svizzera italiana.

² Der Auftrag begann am 10. August 2018 mit dem Eingang der aktualisierten Schätzungen und der Dokumentation der ESTV und endete am 8. Oktober 2018 mit der Abgabe dieses Schlussberichts.

³ Nicht Gegenstand des Berichts ist die Anzahl Steuerpflichtiger, die von der Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung profitieren würden, da die Botschaft vom 21. März 2018 dazu keine Angaben enthält.

Die folgende Tabelle ist ein Überblick über meine Schlussfolgerungen und wichtigsten Empfehlungen. Im Bericht wird anschliessend genauer auf die einzelnen Punkte eingegangen.

Tabelle 1: Schlussfolgerungen und wichtigste Empfehlungen		
	Schlussfolgerungen	Empfehlungen
Überprüfung des statistischen Materials	<p>Die statistischen Grundlagen, die der ESTV zur Verfügung stehen, sind ungenügend; sie erlauben ihr nicht, ihren politischen Auftrag zur Bereitstellung der Grundlagen für die nationale Steuerpolitik zu erfüllen.</p>	<p>Die ESTV sollte alle für die Veranlagung der direkten Bundessteuer relevanten Elemente der Steuererklärung zur Verfügung haben, einschliesslich der Einkommen und Abzüge des einzelnen Steuerpflichtigen, und dies für alle Steuerpflichtigen.</p> <p>Diese Daten sind bei den Kantonen verfügbar. Angesichts der digitalisierten Steuererklärungen sollte die Übermittlung an die ESTV keinen zu grossen Aufwand darstellen.</p> <p>Die Harmonisierung und Bearbeitung der Daten könnte die ESTV selber übernehmen.</p>
Überprüfung des Schätzmodells und der Annahmen	<p>Die ESTV muss auf Schätzungen basierend auf Annahmen abstellen. Kleine Änderungen dieser Annahmen haben grosse Auswirkungen auf die Resultate.</p> <p>Die in der Dokumentation «Schätzungen zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung» präsentierten Resultate konnte ich auf Basis der Einzeldaten der Steuerstatistik 2015 und gestützt auf die Annahmen der ESTV reproduzieren.</p>	Siehe nächster Punkt
Schätzung der Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare	<p>Ohne Daten zu den individuellen Einkommen und Abzügen der einzelnen Ehegatten ist es nicht möglich, die Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare zu berechnen.</p> <p>Alle in diesem Bericht genannten Zahlen sind Schätzungen basierend auf Annahmen. Es sind indikative Angaben, die mit Vorsicht zu interpretieren sind.</p>	<p>Auf Basis der aktuell verfügbaren Daten kann ich aufgrund der Unsicherheit der Schätzungen keine Zahl für die Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare empfehlen.</p> <p>Methodisch empfehle ich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Paare ohne Zweiverdienerabzug nicht von vornherein ausschliessen. - Als Referenzszenario statt der Annahme einer konstanten Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten von 70:30 oder einer Gleichverteilung die Gewichtung aufgrund der Stichprobe des Kantons Zürich verwenden. - Einzeldaten, nicht aggregierte Daten verwenden.
Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung	<p>Ohne Daten zu den individuellen Einkommen und Abzügen der einzelnen Ehegatten ist es nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen der Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung zu berechnen.</p> <p>Alle in diesem Bericht genannten Zahlen sind Schätzungen basierend auf Annahmen. Es sind indikative Angaben, die mit Vorsicht zu interpretieren sind.</p>	<p>Auf Basis der aktuell verfügbaren Daten kann ich aufgrund der Unsicherheit der Schätzungen keine Zahl für die finanziellen Auswirkungen der Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung empfehlen.</p> <p>Methodisch empfehle ich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als Referenzszenario statt der Annahme einer konstanten Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten von 70:30 oder einer Gleichverteilung die Gewichtung aufgrund der Stichprobe des Kantons Zürich verwenden.
Steuerbelastungsrelationen in der Botschaft vom 21. März 2018 zur Vorlage zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer	Keine Bemerkung	

Überprüfung des statistischen Materials

Die Variablen in den Steuerstatistiken der natürlichen Personen werden in der Dokumentation der ESTV «Schätzungen zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung» genau beschrieben. Die grösste Einschränkung der Steuerstatistik sind die fehlenden Informationen zu den Einkommen und Abzügen jedes Ehegatten. Die Einkommensaufteilung unter den Ehegatten – der zentrale Punkt der Heiratsstrafe – kann nicht ermittelt werden. Die ESTV kann deshalb nur Schätzungen basierend auf Annahmen vorlegen. Kleine Änderungen dieser Annahmen haben grosse Auswirkungen auf die Schätzungen, wie wir später sehen werden.

Die zweite Einschränkung bezieht sich auf die Information zur Anzahl Kinder (oder unterstützungsbedürftige Personen). Die Familienstruktur (gemeinsame oder nicht gemeinsame Kinder) ist nicht bekannt. Deshalb muss eine Annahme für die alternative Berechnung in der Konkubinatsituation erstellt werden. Die ESTV unterstellt die Annahme von Konkubinatspartnern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und ohne Unterhaltsbeitrag. Dieser Annahme folgt auch dieser Bericht.

Es ist anzumerken, dass die Variable zur Anzahl Kinderabzüge nicht präzise ist. Die ESTV musste auch die Anzahl Steuerrabatte für Kinder anhand des bezahlten Steuerbetrags berechnen. Dieses Vorgehen ist bei Paaren, die keine direkte Bundessteuer zahlen, jedoch nicht möglich. Für die Schätzung der Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare hat dies keine Folgen. Steuerpflichtige, die keine direkte Bundessteuer bezahlen, sind auch nicht von einer Mehrbelastung betroffen.

Weiter ist festzuhalten, dass die Variable «Zweiverdienerabzug» nach Artikel 33 Absatz 2 gewährt wird, wenn beide Ehegatten eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit haben. Sie schliesst damit alle Ehepaare aus, bei denen ein Ehegatte ein anderes als ein von einer Erwerbstätigkeit stammendes Einkommen erzielt. Da die Heiratsstrafe von der Addition aller Einkommen kommt, unabhängig davon, ob sie aus einer Erwerbstätigkeit stammen oder nicht, **empfehle ich, diese Variable nicht zu verwenden, um Paare mit nur einem Einkommen zu identifizieren und nicht von vornherein Ehepaare ohne Zweiverdienerabzug von der Schätzung auszunehmen.** Das impliziert, dass die Annahme einer konstanten Einkommensaufteilung unter den Ehegatten über die verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen hinweg nicht plausibel ist.

Die ESTV verfügt somit nur über sehr begrenzte (und ungenaue) Statistiken, die es ihr nicht erlauben, die Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare zu berechnen oder die finanziellen Auswirkungen der Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung zu evaluieren.

Die für diese Berechnungen nötigen Daten sind in den Steuererklärungen der Steuerpflichtigen enthalten. Könnte die ESTV auf diese Daten aller Steuerpflichtigen zugreifen, müssten nur noch zweitrangige Annahmen getroffen werden (und es hätte keinen Anlass zu diesem Auftrag gegeben).⁴ **Die ESTV sollte alle für die Veranlagung relevanten Elemente der Steuererklärung der direkten Bundessteuer zur Verfügung haben, einschliesslich der Einkommen und Abzüge der einzelnen Steuerpflichtigen, und dies für alle Steuerpflichtigen.**

⁴ Für die Berechnung der Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Steuerpflichtiger betreffen die Annahmen die Aufteilung gemeinsamer Einkommen und Abzüge der Ehegatten (z. B. Erträge aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen) sowie die elterliche Sorge und die Unterhaltskosten der Kinder des Paares. Für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung wäre nur das erste Element relevant.

Evaluation der Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare

Auf Basis der anonymisierten Einzeldaten der Steuerstatistik 2015 habe ich meine eigene Schätzung der Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare vorgenommen. Diese Schätzung beruht ausschliesslich auf normal besteuerten Ehepaaren (1 544 978 Steuerpflichtige - «Normalfälle»). Die Ehepaare, bei denen das steuerbare Einkommen vom satzbestimmenden abweicht (218 762 Steuerpflichtige - «Sonderfälle»), wurden in der Botschaft zur Vorlage vom 21. März 2018 nicht berücksichtigt und werden in diesem Bericht somit nicht behandelt. Ausserdem ist anzumerken, dass bei dieser Schätzung Konkubinatspaare, die wegen der Heiratsstrafe nicht geheiratet haben, nicht einbezogen sind.

Methodisch wurde wie folgt vorgegangen: Für jedes Ehepaar werden die verschiedenen hypothetischen Aufteilungen (zwischen 50:50 und 0:100) des Nettoeinkommens des Paares berechnet, die in einer Heiratsstrafe resultieren würden. Jeder hypothetischen Einkommensaufteilung wird anschliessend eine Wahrscheinlichkeit zugeteilt. So erhält jedes Paar eine Wahrscheinlichkeit, benachteiligt zu werden. Diese Wahrscheinlichkeiten werden addiert, um eine Schätzung der Gesamtzahl durch von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare zu erhalten. Diese Methode schliesst keine Konstellation von Anfang an aus. Sie erlaubt es ausserdem, die Anzahl der Ehepaare zu berechnen, die nie von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffen sind, unabhängig von der Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten.

Tabelle A im Anhang zeigt die einzelnen Analyseschritte auf. Die kritische Annahme ist die Zuteilung einer Wahrscheinlichkeit für jede hypothetische Aufteilung des Nettoeinkommens. Es wurden zwei Wahrscheinlichkeitsverteilungen getestet:

- Gleichverteilung: jede hypothetische Aufteilung ist gleich wahrscheinlich. Für jedes Ehepaar ist die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit von einer steuerlichen Mehrbelastung ein ungewichteter Durchschnitt der verschiedenen Aufteilungen des Nettoeinkommens. Diese Verteilung ist jedoch, wie die empirische Verteilung aufgrund der Stichprobe von Zürich zeigt (Grafik 3, 4 und 5 der Dokumentation der ESTV «Schätzungen zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung»), wenig geeignet, um die Einkommensaufteilung unter den Ehegatten zu modellieren, die meist uni- oder bimodal ist (50:50 und/oder 100:0).
- Empirische Verteilung aufgrund der Stichprobe von Zürich: Diese Verteilung hat den Vorteil, dass sie flexibel an verschiedene Kategorien von Steuerpflichtigen und Einkommensniveaus angepasst werden kann. Die Verteilung wurde für folgende Kategorien separat geschätzt:⁵
 - Ehepaare ohne Zweiverdienerabzug, Nichtrentner, ohne Kinder
 - Ehepaare ohne Zweiverdienerabzug, Nichtrentner, mit Kindern
 - Ehepaare mit Zweiverdienerabzug, ohne Kinder
 - Ehepaare mit Zweiverdienerabzug, mit Kindern
 - Rentnerehepaare ohne Zweiverdienerabzug, ohne Kinder
 - Rentnerehepaare ohne Zweiverdienerabzug, mit Kindern

Jede Kategorie wurde in vier Einkommensniveaus ausgehend vom 33., 66. und 90. Perzentil der Einkommensverteilung in der Stichprobe von Zürich aufgeteilt. Die Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten wurde berechnet aufgrund des Nettoeinkommens jedes Ehegatten definiert wie folgt: Total der Einzeleinkommen (aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Renten, Alimente usw.) + 0.5*gemeinsame Einkommen - Total der Einzelabzüge (Berufskosten und Beiträge an Säule 3a) - 0.5*gemeinsame Abzüge.

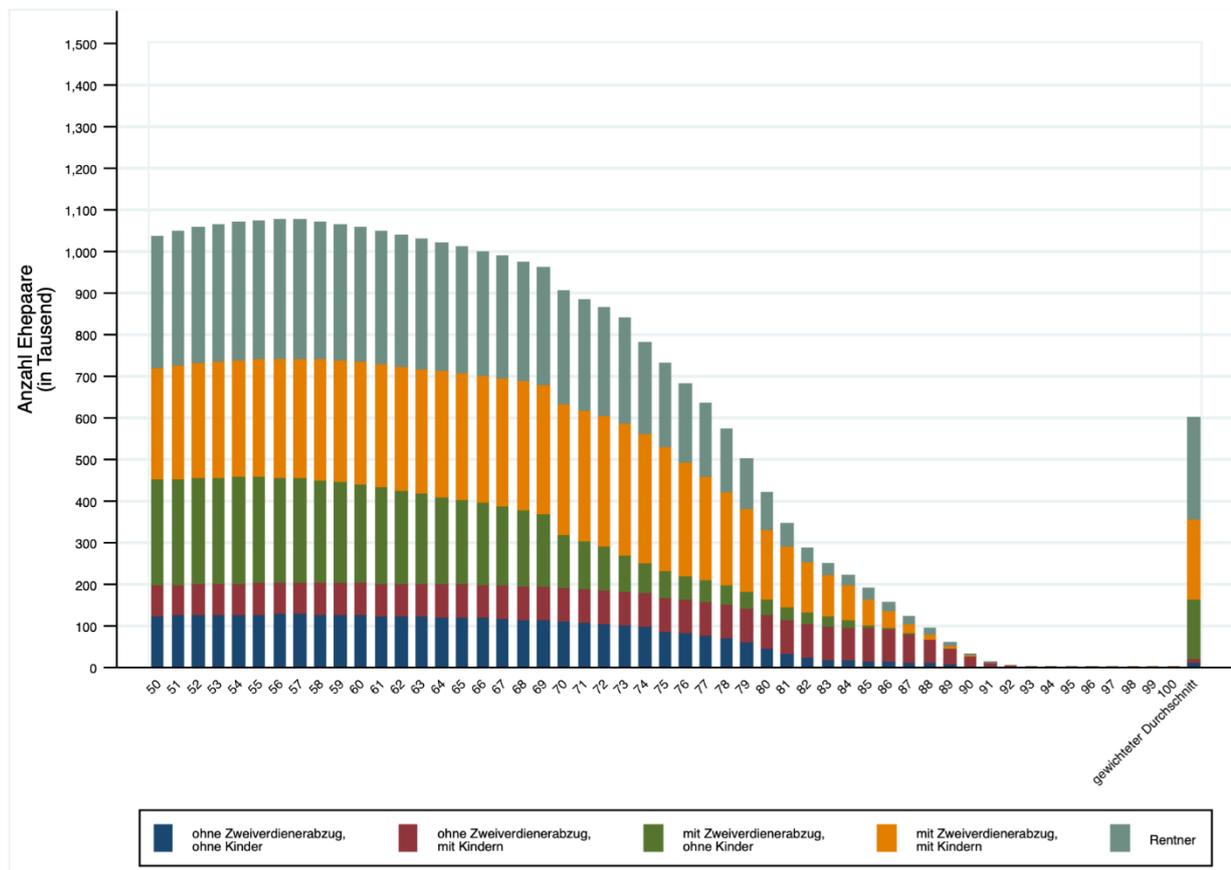
Wichtiger Hinweis: Die Stichprobe von Zürich ist begrenzt (143 447 Ehepaare) und nicht repräsentativ. Es ist nicht möglich vorauszusagen, ob diese Stichprobe zu einer Über- oder einer Unterschätzung gegenüber

⁵ Da nicht auf die Daten dieser Stichprobe zugegriffen werden konnte, hat die ESTV die Berechnungen vorgenommen.

der Grundgesamtheit führt. **Sie ist auf keinen Fall ein Ersatz für die Daten in den Steuererklärungen für alle Steuerpflichtigen.** Darüber hinaus betreffen die Daten der Stichprobe die kantonale Steuer und wurden nicht an die direkte Bundessteuer angepasst.

Grafik 1 stellt die Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare für jede hypothetische Verteilung der Nettoeinkommen zwischen den Ehegatten dar. Die Säule rechts zeigt den gewichteten Durchschnitt, die Gewichtungen (für jede Steuerpflichtigenkategorie und jedes Einkommensniveau) stammen von der anhand der Stichprobe von Zürich geschätzten empirischen Verteilung. Die Ergebnisse werden in Tabelle 2 übernommen, die zusätzlich noch den ungewichteten Durchschnitt angibt (Gleichverteilung).

Grafik 1: Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare nach hypothetischer Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten



Grafik 1 stellt die Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare nach theoretischer Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten dar. Der gewichtete Durchschnitt (rechts) beruht auf der anhand der Stichprobe von Zürich berechneten Gewichtungen. Die Gewichtungen sind abhängig von den Steuerpflichtigenkategorien und ihrem Einkommensniveau. Von den 1 544 978 verheirateten Steuerpflichtigen sind 411 427 Ehepaare unabhängig von der Einkommensaufteilung nie von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffen.

Grafik 1 ist folgendermassen zu lesen: Die Säule «70» gibt die Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Steuerpflichtiger an, wenn die Einkommensaufteilung unter den Ehegatten 70:30 betragen würde, und dies unabhängig vom Familien-, Berufs- oder Einkommensstatus. So gäbe es bei einer Einkommensaufteilung 70:30 904 800 von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffene Ehepaare, die wie folgt verteilt sind: 189 790 Ehepaare ohne Zweiverdienerabzug, 440 476 Ehepaare mit Zweiverdienerabzug (127 029 ohne Kinder, 313 447 mit Kindern) und 274 534 Rentner. Diese Ergebnisse sind denjenigen in der Dokumentation der ESTV (für die von der ESTV berücksichtigten Kategorien) sehr ähnlich.⁶

⁶ Die geringfügigen Differenzen zu den Zahlen der ESTV beruhen auf kleinen methodischen Unterschieden (siehe weiter unten).

Wie Grafik 1 zeigt, hängt die Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare entscheidend von der Annahme der Einkommensaufteilung unter den Ehegatten ab. Eine kleine Änderung dieser Annahme kann zu sehr unterschiedlichen Resultaten führen. So läge die Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare bei einer Aufteilung 65:35 (Säule «65») bei 1 009 371 (811 408 für die von der ESTV berücksichtigten Kategorien) und würde bei einer Aufteilung 75:25 (Säule «75») stark auf 730 215 Ehepaare (564 673 für die von der ESTV berücksichtigten Kategorien) sinken. Aus diesem Grund und weil die Annahme einer fixen Aufteilung nicht auf Ehepaare ohne Zweiverdienerabzug angewendet werden kann, **empfehle ich, nicht das Szenario 70:30 als Referenzszenario zu verwenden.**

Weiter ist anzumerken, dass 411 427 Ehepaare unabhängig von der Einkommensaufteilung nie von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffen sind. Dies schliesst die 359 646 Ehepaare ein, die keine direkte Bundessteuer zahlen.

Bei der Verwendung der empirischen Verteilung zur Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten gemäss den Daten von Zürich wird das Total der benachteiligten Ehepaare auf 601 473 Ehepaare geschätzt. Die Einzelheiten sind Tabelle 2 zu entnehmen. Die grösste Differenz zwischen den Ergebnissen dieses Berichts und den Ergebnissen der ESTV ist auf den Einbezug der Steuerpflichtigen ohne Zweiverdienerabzug zurückzuführen. Die Anzahl dieser betroffenen Ehepaare wird auf 17 845 geschätzt.

Weiter ist auf einige kleinere Unterschiede gegenüber der Methode der ESTV hinzuweisen:

1. Keine Korrektur des Abrundens der Anfangsdaten nach unten.
2. Verwendung von Einzeldaten, nicht von aggregierten Daten. Die Differenz ist in einigen Fällen (z. B. Ehepaare mit Zweiverdienerabzug ohne Kinder) nicht vernachlässigbar.
3. Schätzung der Mehrbelastung relativ zur effektiv bezahlten und nicht relativ zur hypothetischen Steuer.

Diese Unterschiede erklären die leichten Abweichungen bei den Kategorien der ESTV zwischen den Ergebnissen dieses Berichts und denjenigen in der Dokumentation der ESTV.

Tabelle 2: Schätzung der Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare			
	Schätzung nach Annahmen der Einkommensaufteilung		Anzahl Steuerpflichtige
	Durchschnitt gewichtet gemäss Stichprobe ZH	Durchschnitt ungewichtet	
Ehepaare ohne Zweiverdienerabzug – ohne Kinder	11 164	68 893	163 822
Ehepaare ohne Zweiverdienerabzug – mit Kindern	6681	60 841	166 343
Ehepaare mit Zweiverdienerabzug – ohne Kinder	144 686	107 908	325 397
Ehepaare mit Zweiverdienerabzug – mit Kindern	192 327	185 167	497 407
Rentner ohne Kinder	240 755	166 012	376 378
Rentner mit Kindern	5860	5891	15 631
Total	601 473	594 712	1 544 978

Tabelle 2 enthält die Schätzungen der Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare gemäss zwei Annahmen zur Wahrscheinlichkeitsverteilung bei der Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten. Spalte 1 verwendet eine empirische Verteilung nach der Stichprobe von Zürich, Spalte 2 eine Gleichverteilung.

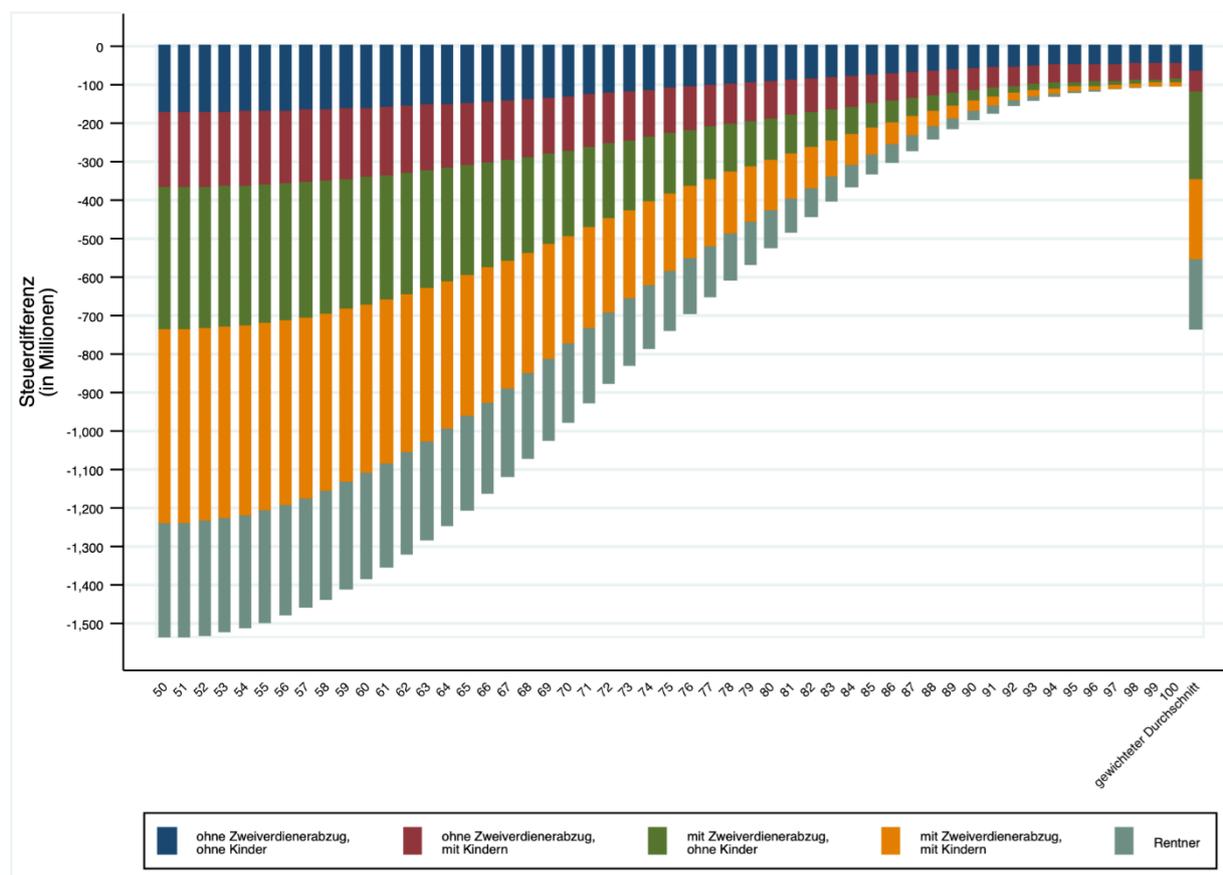
Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Vorlage «Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung»

Bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung ergeben sich die gleichen Probleme wie bei der Schätzung der Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare. Ohne Daten der Steuererklärungen der Steuerpflichtigen ist es nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen korrekt zu schätzen. Die nachfolgend präsentierten Zahlen sind **Schätzungen** basierend auf der gleichen Annahme bei der Einkommensaufteilung unter den Ehegatten wie im vorigen Abschnitt. **Es sind indikative Angaben, die mit Vorsicht zu interpretieren sind.**

Die Details zur Schätzung der finanziellen Auswirkungen sind in Tabelle A im Anhang enthalten. Wichtig ist der Hinweis, dass es nicht möglich ist, im Datensatz Konkubinatspaare mit Kindern von Einelternfamilien zu unterscheiden. Der neue Abzug von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d wurde deshalb **allen unverheirateten Steuerpflichtigen mit Kindern zugeteilt. Diese Fälle sind im Total nicht eingeschlossen**, da die Reform dieser Annahme zufolge für Letztere einnahmeneutral ist. Würde der neue Abzug nur Einelternfamilien gewährt, wären die finanziellen Auswirkungen geringer, weil ein Teil der Konkubinatspaare eine höhere Steuer zahlen würde, wenn sie nicht mehr vom Elterntarif profitieren. An der Steuerbelastung verheirateter Steuerpflichtiger ohne Kinder ändert die Vorlage nichts.

Grafik 2 sowie Tabelle 3 zeigen die Ergebnisse. Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage hängen stark von der Einkommensaufteilung unter den Ehegatten ab. Bei Verwendung der Angaben in der Stichprobe von Zürich werden die finanziellen Auswirkungen auf Mindereinnahmen von 737 Millionen geschätzt (gegenüber 975 Millionen bei der Annahme einer fixen Aufteilung 70:30). Davon entfallen etwas über 100 Millionen auf den neuen Abzug von 8100 Franken für Ehepaare, bei denen nur ein Ehegatte ein Erwerbseinkommen erzielt (Art. 33 Abs. 2^{bis}). **Diese Zahlen beinhalten die Hochrechnung der Einnahmen der direkten Bundessteuer nicht und schliessen Ehepaare nicht ein, bei denen das steuerbare Einkommen nicht mit dem satzbestimmenden übereinstimmt («Sonderfälle»).** Die Ergebnisse in Tabelle 3 stimmen weitgehend mit denjenigen in der Dokumentation der ESTV überein (vor Hochrechnung). Die geringfügigen Differenzen beruhen auf kleinen methodischen Unterschieden (siehe S. 6).

Grafik 2: Finanzielle Auswirkungen der Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung nach unterstellter Aufteilung des Nettoeinkommens unter den Ehegatten



Grafik 2 stellt die finanziellen Auswirkungen der Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung gemäss theoretischer Einkommensaufteilung unter den Ehegatten dar. Der gewichtete Durchschnitt (rechts) beruht auf der anhand der Stichprobe von Zürich berechneten Gewichtungen. Diese Zahlen beinhalten die Hochrechnung der Einnahmen der direkten Bundessteuer nicht und schliessen Ehepaare nicht ein, bei denen das steuerbare Einkommen nicht mit dem satzbestimmenden übereinstimmt («Sonderfälle»). Unverheiratete Steuerpflichtige wurden nicht in die Grafik aufgenommen, weil die Reform für sie einkommensneutral ist.

Tabelle 3: Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Vorlage «Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung»

	Schätzung nach Annahmen der Einkommensaufteilung (in Mio.)		Anzahl Steuerpflichtige
	Gewichteter Durchschnitt gemäss Stichprobe ZH	Durchschnitt ungewichtet	
Ehepaare ohne Zweiverdienerabzug – ohne Kinder	-65,40176	-110,6585	163 822
Ehepaare ohne Zweiverdienerabzug - mit Kindern	-55,19948	-118,7463	166 343
Ehepaare mit Zweiverdienerabzug – ohne Kinder	-227,089	-175,7137	325 397
Ehepaare mit Zweiverdienerabzug - mit Kindern	-207,2404	-227,8055	497 407
Rentner ohne Kinder	-175,551	-142,7344	376 378
Rentner mit Kindern	-7,141931	-6,443991	15 631
Total	-737,62357	-782,10239	1 544 978

Tabelle 3 enthält die Schätzungen der finanziellen Auswirkungen der Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung nach zwei Annahmen der Wahrscheinlichkeitsverteilung bei der Einkommensaufteilung unter den Ehegatten. Spalte 1 verwendet eine empirische Verteilung nach der Stichprobe von Zürich, Spalte 2 eine Gleichverteilung. Diese Zahlen beinhalten die Hochrechnung der Einnahmen der direkten Bundessteuer nicht und schliessen Ehepaare nicht ein, bei denen das steuerbare Einkommen nicht mit dem satzbestimmenden übereinstimmt («Sonderfälle»). Unverheiratete Steuerpflichtige wurden nicht in die Tabelle aufgenommen, weil die Reform für sie einkommeneutral ist.

Tabelle A: für die Schätzungen im Bericht verwendete Methode

Tabelle A: für die Schätzungen im Bericht verwendete Methode			
	Schritte	Bemerkungen	
Vorbereitung des Datensatzes	1	Verwendung der Variablen <i>anzahl_steuerrabatt</i> anstatt <i>anzahl_kinderabzug</i> für Personen, die Steuern zahlen (<i>steuer_fr</i> >0).	Die Verwendung der Variablen <i>anzahl_kinderabzug</i> (ungenau) für Fälle <i>steuer_fr</i> =0 hat keine Folgen (Personen, die keine Steuern zahlen, sind nicht von einer Mehrbelastung betroffen).
	2	Definition der 10 Fälle gemäss Kategorisierung der ESTV mit den Variablen <i>zivilstand</i> (=1 vs !=1), <i>zweiverdienerabzug</i> (=0 vs !=0), <i>anzahl_steuerrabatt</i> (=0 vs !=0) und <i>berufscod</i> (=“X” vs !=“X”)	Variable <i>anzahl_steuerrabatt</i> ist ungenau bei Unverheirateten. Rund 5000 Fälle mit Elterntarif, aber ohne Kinder. Hat keine Folgen für die Schätzung der Anzahl von einer Mehrbelastung betroffener Ehepaare. Geringfügige Folgen für die Schätzung der finanziellen Auswirkungen, wenn die Fälle 2 und 8 berücksichtigt würden.
	3	Korrektur der Variablen <i>reink_fr</i> , wenn <i>steink_fr</i> == 0 (gleichmässige Verteilung zwischen 0 und <i>reink_fr</i>)	Hat keine Folgen. Personen, die keine Steuern zahlen, sind nicht von einer Mehrbelastung betroffen.
Schätzung der Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare	4	Für jedes Ehepaar Berechnung der Steuer als Konkubinatspaar für jede hypothetische Einkommensaufteilung unter den Ehegatten zwischen 50:50 und 100:0 (mit Intervall 1) <ul style="list-style-type: none"> Einkommensaufteilung angewendet auf Nettoeinkommen gemäss Definition der ESTV (<i>reink_fr</i>) Abzüge <i>versicherungsabzug</i> und <i>anzahl_steuerrabatt</i> hälftig zugeteilt Abrundung auf 100.- Elterntarif für das höhere Einkommen, wenn <i>anzahl_steuerrabatt</i> != 0 (+ Rabatt von 251 pro Kind). Normaltarif (ohne Steuerrabatt für Kinder) in allen anderen Fällen 	Die Anwendung des Elterntarifs für das höhere Einkommen, wenn <i>anzahl_steuerrabatt</i> > 0 folgt der Annahme von Konkubinatspartnern mit gemeinsamem Sorgerecht ohne Unterhaltszahlungen. Quelle: Kreisschreiben Nr. 30 «Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)», Ziffer 14.8.
	5	Ein Ehepaar wird als von einer Mehrbelastung betroffen definiert, wenn bei gegebener Einkommensaufteilung das Steuerdifferenzial gegenüber der bezahlten Steuer > 10 %. Grafik 1 stellt die Anzahl von einer steuerlichen Mehrbelastung betroffener Ehepaare für jede hypothetische Einkommensaufteilung dar.	Diese Definition unterscheidet sich von derjenigen der ESTV, die die Heiratsstrafe gegenüber der hypothetischen Steuer definiert. Dies führt zu geringfügigen Differenzen bei den Schätzergebnissen.
	6	Jeder hypothetischen Aufteilung des Nettoeinkommens wird eine Wahrscheinlichkeit zugeteilt. So erhält jedes Paar eine Wahrscheinlichkeit, von einer Mehrbelastung betroffen zu sein. Diese Wahrscheinlichkeiten werden addiert, um eine Schätzung der Gesamtzahl der von einer Mehrbelastung betroffenen Ehepaare zu erhalten. Es werden zwei Wahrscheinlichkeitsverteilungen verwendet: <ul style="list-style-type: none"> Gleichverteilung (einfacher Durchschnitt der Fälle in Grafik 1). Diese Verteilung ist wenig geeignet für die Einkommensaufteilung unter den Ehegatten (uni- oder bimodal; 50:50 oder 100:0). Empirische Verteilung aufgrund der Stichprobe von Zürich: <ul style="list-style-type: none"> Verteilung für verschiedene Ehepaarkategorien und vier Einkommensniveaus (33., 66., 90. Perzentil) separat geschätzt Einkommensaufteilung berechnet ausgehend vom Nettoeinkommen jedes Ehegatten. Das Einkommen jedes Ehegatten ist wie folgt definiert: Total der Einzeleinkommen + 0.5*gemeinsame Einkommen - Total der Einzelabzüge - 0.5*gemeinsame Abzüge. Die Ergebnisse sind in Tabelle 2 dargestellt.	

Tabelle A: für die Schätzungen im Bericht verwendete Methode

Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Vorlage «Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung»	7	Die Schritte 1, 2, 3 werden wiederholt. Das steuerbare Einkommen wird an die in Art. 33 Abs. 2 ^{bis} und Art. 35 Abs. 1 Bst. d vorgesehenen Abzüge angepasst.	Der neue Abzug nach Art. 33 Abs. 2 ^{bis} könnte für Rentnerehepaare gelten, bei denen ein Ehegatte ein Erwerbseinkommen erzielt. Sie können im Datensatz nicht unterschieden werden. Der vorgesehene Abzug von Art. 35 Abs. 1 Bst. d wurde allen Personen mit unterhaltspflichtigen Kindern zugeteilt. Da im Datensatz keine Unterscheidung zwischen Konkubinatspaaren und Einelternfamilien möglich ist, werden Unverheiratete mit Kindern beim Total der finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt.
	8	Für die einzelnen Steuerpflichtigen wird die mit der Reform vorgesehene Steuer mit der gemäss Steuerstatistik bezahlten Steuer verglichen. Bei Ehepaaren wird die mit der Reform vorgesehene Steuer für jede hypothetische Aufteilung des Nettoeinkommens unter den Ehegatten berechnet. Anschliessend wird jeder hypothetischen Aufteilung eine Wahrscheinlichkeit gemäss Schritt 6 zugeteilt. Die Ergebnisse sind in Grafik 2 und Tabelle 3 dargestellt.	

Schätzungen zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung

Dokumentation zum statistischen Material und zur Schätzmethode



Schätzungen zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung

Dokumentation zum statistischen Material und zur Schätzmethode

1 Einleitung

Am 15. Juni 2018 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) in einer Medienmitteilung darüber informiert, dass von einer verfassungswidrigen Mehrbelastung bei der direkten Bundessteuer¹ erheblich mehr Zweiverdienerehepaare betroffen sind als die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) bisher beziffert hatte.²

In derselben Medienmitteilung wurde darüber informiert, dass Bundesrat Ueli Maurer eine externe Überprüfung der Schätzmethoden und des vorhandenen statistischen Materials der ESTV angeordnet hat.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat an ihrer Sitzung vom 19. Juni 2018 beschlossen, die Beratung der Botschaft des Bundesrates vom 21. März zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung [18.034]; BBI 2018 2133; nachfolgend „Botschaft 2018“) zu sistieren. Sie fordert vom Bundesrat um Erklärungen für die falschen Zahlen und um andere neue Berechnungen, um die Thematik in Kenntnis der Tatsachen behandeln zu können.³

Im vorliegenden Bericht werden das statistische Material und die verwendete Methode zur Schätzung der Anzahl der von einer verfassungswidrigen Mehrbelastung betroffenen Ehepaare (nachfolgend „betroffene Ehepaare“ oder „Betroffene“) sowie der finanziellen Auswirkungen des Reformvorschlages der Botschaft 2018 beschrieben. Der Bericht dient dem externen Auftragnehmer als Grundlage für die Überprüfung der Schätzmethoden und des vorhandenen statistischen Materials der ESTV.

In der vorliegenden Dokumentation nicht behandelt wird die materielle Inzidenz, also der Wohlfahrtsverlust, der durch die Verzerrung der Zivilstandsentscheide entsteht. Es können nur die verheirateten Paare analysiert werden, also diejenigen, die den Entscheid getroffen haben, zu heiraten. Die Analyse beinhaltet also diejenigen Paare nicht, die sich aufgrund der steuerlichen Nachteile gegen die Ehe entschieden haben. Dieser Aspekt hat zur Konsequenz, dass mit der

¹ Die verfassungswidrige Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren in wirtschaftlich gleichen Verhältnissen wird in den Medien und in der politischen Debatte oft als „Heiratsstrafe“ bezeichnet.

² Heiratsstrafe: Fehler bei der Bezifferung der Anzahl Zweiverdienerehepaare entdeckt und behoben. Medienmitteilung des EFD vom 15.6.2018.

³ Nach falschen Bundesratszahlen: Beratung der Vorlage zur Heiratsstrafe sistiert. Medienmitteilung WAK-S vom 19.6.2018.

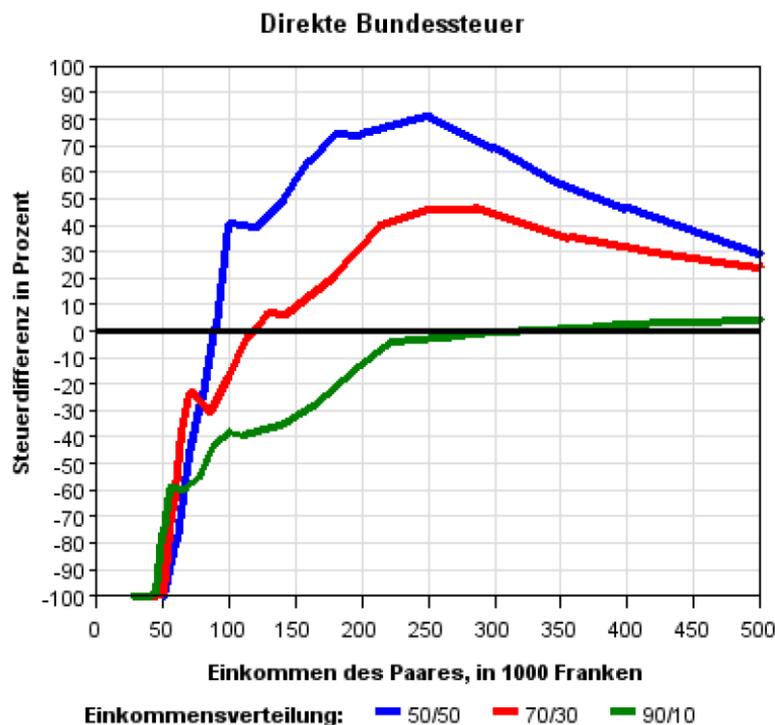
vorliegenden Analyse, die sich ausschliesslich auf die Verheirateten stützt, die steuerliche Diskriminierung der Ehe tendenziell unterschätzt wird (beziehungsweise, dass die steuerliche Besteuerung der Ehe überschätzt wird).

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut: In Abschnitt 2 werden die Bestimmungsfaktoren der steuerlichen Ungleichbehandlung zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren diskutiert; in Abschnitt 3 wird das statistische Material und in Abschnitt 4 das Schätzmodell beschrieben. In den verbleibenden zwei Abschnitten wird auf einzelne Aspekte des Schätzmodells vertieft eingegangen: in Abschnitt 5 auf die Aggregation der Daten und in Abschnitt 6 auf die für die Schätzung zentrale Annahme zur Einkommensaufteilung zwischen den Eheleuten.

2 Welche Faktoren bestimmen die Ungleichbehandlung bei der direkten Bundessteuer?

Für Ehepaare ohne Kinder beruht die steuerliche Ungleichbehandlung gegenüber Konkubinatspaaren im Wesentlichen auf zwei Faktoren. Einerseits spielt die Einkommensaufteilung zwischen den Partnern eine Rolle: Je gleichmässiger die Einkommensaufteilung, desto eher resultiert eine steuerliche Benachteiligung von einem verheirateten Paar gegenüber einem Konkubinatspaar in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Andererseits variiert die steuerliche Ungleichbehandlung mit der Einkommenshöhe: Je höher das Einkommen des Paares, desto eher resultiert eine steuerliche Benachteiligung von einem verheirateten Paar. Bei sehr hohen Einkommen verschwindet die steuerliche Benachteiligung, da der Steuersatz auf 11.5 Prozent begrenzt ist.

Dieser Sachverhalt lässt sich anhand der Grafik 1 illustrieren:



Grafik 1: Prozentualer Unterschied in der Steuerbelastung zwischen Ehepaaren und wirtschaftlich gleichgestellten Konkubinatspaaren in Abhängigkeit des Gesamteinkommens und der Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten. Lesebeispiel: Verheiratete, die im 70:30-Verhältnis zum Gesamteinkommen beitragen, bezahlen bei einem Gesamteinkommen von 150'000 Franken rund 10% mehr direkte Bundessteuern als Unverheiratete mit gleichem Gesamteinkommen. Quelle: ESTV, Rudi Peters (2014). Steuerliche Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren in den Kantonen und beim Bund.

Die drei Kurven stellen den prozentualen Unterschied in der Steuerbelastung bei der direkten Bundessteuer zwischen einem verheirateten Paar im Vergleich zu einem Konkubinatspaar in Abhängigkeit des Gesamteinkommens dar. Diese Analyse geht von Ehe- bzw. Konkubinatspaaren ohne Kinder aus.

Bei Ehepaaren mit Kindern ist zusätzlich die Frage entscheidend, wer die elterliche Sorge innehat. Dieser Umstand spielt beim Vergleich mit einem unverheirateten Paar in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen eine entscheidende Rolle für die Zuweisung der anwendbaren Tarife. Eine verfassungswidrige Mehrbelastung ist umso wahrscheinlicher, je häufiger der Person mit dem höheren Einkommen der Verheiratetentarif inkl. Steuerrabatt für Kinder (nachfolgend „Elterntarif“) zugesprochen wird.

3 Statistisches Material

3.1 Daten der Bundessteuerstatistik

Als Datenbasis dient die Bundessteuerstatistik. Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen erhoben. Die ESTV verfügt daher unmittelbar über keine statistischen Daten über die steuerpflichtigen Personen. Sie erhebt aber auf jährlicher Basis Steuerstatistikdaten der direkten Bundessteuer bei den Kantonen (sog. „Bundessteuerstatistik“). Aus Qualitätsgründen werden die Daten eines Steuerjahrs mit einer zweijährigen Verzögerung erhoben, weil dann der Veranlagungsstand höher ist. Es handelt sich um eine Vollerhebung, welche sämtliche Steuerpflichtigen umfasst. Der Bundessteuerstatistik können zum einen Informationen zu den persönlichen Verhältnissen der steuerpflichtigen Person entnommen werden (Zivilstand, Anzahl Kinder bzw. unterstützte Personen, Erwerbstätigkeit bzw. Ruhestand). Zum anderen gehen einzelne Angaben zur wirtschaftlichen Situation daraus hervor: das steuerbare Einkommen, der Steuerbetrag, der Abzug für Versicherungen und Zinsen von Sparkapitalien, der Zweiverdienerabzug sowie der Abzug für Beiträge in die Säule 3a. Schliesslich ist auch ersichtlich, ob das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen deckungsgleich sind.

Verwendet werden die Daten für sämtliche in der Schweiz steuerpflichtigen Ehepaare der sogenannten Normalfälle (Sonderfallcode 0; steuerbares Einkommen entspricht dem satzbestimmenden Einkommen). Davon abzugrenzen sind die Sonderfälle, die anzahlmässig eine untergeordnete Bedeutung haben und bei denen das steuerbare vom satzbestimmenden Einkommen abweichen kann (weitere Ausführungen dazu am Schluss des Abschnitts 4). Für die Schätzungen werden folgende Variablen aus der Steuerstatistik verwendet:

- Steuerbares Einkommen (Variablenbezeichnung: *steink*)
 - o Das Einkommen nach allfälligen Steuerabzügen, auf welches der entsprechende Steuertarif angewendet wird.
 - o Zur Bestimmung der geschuldeten Steuern wird das steuerbare Einkommen jeweils auf die nächst tieferen 100 Franken abgerundet. Daher gilt: $steink = \{0, 100, 200, 300, \dots\}$.
- Abzug für Versicherung (*versabzug*)
 - o Abzug vom Einkommen für geleistete Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien. Der maximale Abzug beträgt 3'500 Franken für Ehepaare und 1'700 Franken für übrige Steuerpflichtige (Art. 33 Abs. 1 Buchstabe g DBG). Diese Abzüge erhöhen sich um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Art. 33 Abs. 1 Buchstaben d und e DBG bzw. um 700 Franken für jedes Kind oder unterstützte Person.
- Zweiverdienerabzug (*zweiverdabzug*)
 - o Abzug für Ehepaare, wenn beide Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen. Gemäss Zweiverdienerabzug ist vom niedrigeren Erwerbseinkommen der beiden Ehegatten ein Abzug von 50 Prozent mit einem Mindestansatz von 8'100 Franken und einem Maximalbetrag von 13'400 Franken zuzulassen (Art. 33 Abs. 2 DBG).

- Anzahl Kinder (*anzki*)
 - o Entspricht der Anzahl gewährter Kinderabzüge. Die Variable hat folgende Unschärfe: In der Praxis sind auch hälftige Kinderabzüge möglich. In den Datenlieferungen der Kantone ist die Variable *anzki* jedoch nur als ganze Zahl enthalten. Dies hat zur Folge, dass die Kantone bei der Lieferung der Daten im Falle eines teilweisen Kinderabzugs entweder auf- oder abrunden müssen. In welche Richtung in diesen Fällen gerundet wird, ist der ESTV nicht bekannt. Daher wird die Anzahl Kinder bei einigen Ehepaaren entweder zu hoch oder zu niedrig angegeben.
- Berufscodex (*berufscodex*)
 - o Diese Variable kann folgende Werte annehmen: 1 (selbständige Erwerbstätigkeit), 9 (unselbständige Erwerbstätigkeit), X (Rentner), N (keine Erwerbstätigkeit).

Folgende Variable wird durch die ESTV selber berechnet, da die Kantone keine entsprechenden Angaben übermitteln.

- Anzahl gewährte Steuerrabatte (*anzkirabatte*)
 - o Diese ergibt sich aus der geschuldeten Steuer gemäss steuerbarem Einkommen (*steink*) und der tatsächlich geschuldeten Steuer. Diese Differenz geteilt durch die Höhe des Steuerrabatts von 251 Franken pro Kind (gemäss Art. 36, Abs. 2^{bis} DBG) ergibt die Anzahl Steuerrabatte. Zur Illustration sei folgendes Beispiel betrachtet: Das Einkommen eines Ehepaars betrage 169'400 Franken und die geschuldeten Steuern betragen 8'082 Franken. Aus dem Steuertarif für Ehepaare lässt sich eine Steuerschuld von 8'584 Franken errechnen. Aus der Differenz von 502 Franken (= 8'584 Franken – 8'082 Franken) lässt sich schliessen, dass zwei Steuerrabatte à 251 Franken gewährt wurden.
 - o Die Variable *anzkirabatte* hat die Schwäche, dass sie bei einer geschuldeten Steuer von null nicht aussagekräftig ist. In diesem Fall lässt sich nicht eruieren, wie viele Steuerrabatte gewährt wurden.

Angesichts der zwei mit Unschärfen behafteten Variablen *anzkirabatte* und *anzki* wird für die Schätzung eine neue Variable *anz_kinder* generiert. Die Variable *anz_kinder* wird gleich *anzkirabatte* gesetzt für alle Steuerpflichtigen, bei denen die geschuldete Steuer grösser als null ist (weil in diesen Fällen die Variable *anzkirabatte* aussagekräftig ist). Bei den Steuerpflichtigen mit einer geschuldeten Steuer von null wird *anz_kinder* gleich *anzki* gesetzt (weil in diesen Fällen die Variable *anzkirabatte* nicht aussagekräftig ist). Die Variable *anz_kinder* wird sowohl zur Bestimmung der Höhe der Kinderabzüge als auch zur Bestimmung der Höhe des Steuerrabatts für Kinder verwendet.

Des Weiteren sind für die Schätzung namentlich folgende steuerrechtlichen Parameter massgebend:

- Kinderabzug bzw. Unterstützungsabzug in Höhe von 6'500 Franken pro Kind bzw. pro unterstützungsbedürftige Person gemäss Art. 35 Abs. 1 Buchstabe a bzw. b DBG.
- Abzug für Verheirate in Höhe von 2'600 Franken gemäss Art. 35 Abs. 1 Buchstabe c DBG.
- Steuertarife für Alleinstehende (nachfolgend „Alleinstehendentarif“) gemäss Art. 36 Abs. 1 DBG und für Ehepaare (nachfolgend „Verheiratetetarif“) gemäss Art. 36 Abs. 2 DBG.

Die hier beschriebenen Schätzungen stützen sich auf das geltende Recht und auf Daten des Steuerjahrs 2015 (neuste verfügbare Statistik).

3.2 Lücken in der Bundessteuerstatistik

Um zuverlässig zu bestimmen, welche Ehepaare einen steuerlichen Heiratsvorteil geniessen bzw. von einer verfassungswidrigen Mehrbelastung betroffen sind, fehlen in der Bundessteuerstatistik namentlich folgende Angaben:

- (i) Einkommensaufteilung zwischen den Ehepartnern.

- (ii) Bei Ehepaaren mit Kindern geht aus den statistischen Daten nicht hervor, ob die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird oder – im gegenteiligen Fall – wer die elterliche Sorge ausübt.

Vor diesem Hintergrund kann die tatsächliche Zahl der von einer verfassungswidrigen Mehrbelastung betroffenen Ehepaare nicht aus der Bundessteuerstatistik „herausgelesen“, sondern muss geschätzt werden. Dabei müssen Annahmen getroffen werden, wie sich das Gesamteinkommen des Ehepaars auf die beiden Partner aufteilt. Bei Ehepaaren mit Kindern muss zudem eine Annahme bezüglich der elterlichen Sorge getroffen werden. Diese Annahmen beeinflussen das Ergebnis der Schätzung erheblich.

3.3 Annahme zur Einkommensaufteilung

Den Schätzungen liegt bei den Zweiverdiener- und bei den Rentnerehepaaren eine Einkommensaufteilung von pauschal 70:30 zugrunde. Das heisst, es wird die Annahme unterstellt, dass ein Ehegatte jeweils 70% des Gesamteinkommens erzielt und der andere Ehegatte 30%. Diese pauschale Annahme basiert auf einer Analyse von Steuerdaten des Kantons Bern aus dem Jahr 2003. Die Annahme zur Einkommensaufteilung wird in Abschnitt 6 mittels Sensitivitätsanalysen und alternativen Annahmen vertieft diskutiert.

3.4 Annahme zur elterlichen Sorge

Bei Ehepaaren mit Kindern wird unterstellt, dass die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird, weil dies die häufigste Konstellation sein dürfte. Dementsprechend wird beim Belastungsvergleich mit einem unverheirateten Paar der Elterntarif demjenigen Ehegatten mit dem höheren Einkommen gewährt.

Wenn die elterliche Sorge ausschliesslich bei dem Ehegatten mit dem höheren Einkommen ist, dann würde für den Belastungsvergleich im Konkubinatsfall ebenfalls dem Ehegatten mit dem höheren Einkommen der Elterntarif gewährt. Hat jedoch ausschliesslich der Ehegatte mit dem tieferen Einkommen die elterliche Sorge, müsste beim Belastungsvergleich diesem Ehegatten der Elterntarif gewährt werden. Damit wird mit der unterstellten Annahme der gemeinsamen elterlichen Sorge bei diesen Ehepaaren die Anzahl der Betroffenen überschätzt. Wenn beide Ehegatten die ausschliessliche elterliche Sorge mindestens eines Kindes innehaben („Patchwork-Familien“), dann müsste im Konkubinatsfall beiden Partnern der Elterntarif gewährt werden. Damit wird im verwendeten Schätzmodell bei diesen Ehepaaren die Anzahl der Betroffenen unterschätzt.

Die Annahme zur elterlichen Sorge hat zwar einen massgeblichen Einfluss auf das Schätzergebnis, dennoch ist sie als weniger kritisch zu beurteilen als diejenige zur Einkommensaufteilung. Dies aus folgenden Gründen:

- (i) Es gibt eine endliche Anzahl Möglichkeiten, wem man den Elterntarif gewährt (dem höheren Einkommen, dem tieferen Einkommen oder beiden); dies im Unterschied zur Frage der Einkommensaufteilung, wo es ein Kontinuum an Möglichkeiten zwischen 50:50 und 100:0 gibt.
- (ii) Bei Ehepaaren mit Kindern dürfte die gemeinsame elterliche Sorge der mit Abstand häufigste Fall sein. Bei den anderen Konstellationen, bei denen der Elterntarif entweder dem Ehegatten mit dem tieferen Einkommen oder beiden Ehegatten gewährt werden müsste, kann davon ausgegangen werden, dass sie eine klare Minderheit der Fälle ausmachen.

4 Schätzmodell

In diesem Abschnitt werden die Arbeitsschritte der Schätzung beschrieben. Der Schritt 1 ist für die Schätzung der Anzahl der betroffenen Ehepaare und die Schätzung der finanziellen Auswirkungen durch die Steuerreform identisch. Schritt 2 beschreibt die Schätzung der Anzahl der Betroffenen und Schritt 3 die Schätzung der finanziellen Auswirkungen.

Schritt 1: Datenbasis

Die Variablen *steink*, *berufscod*, *versabzug*, *zweiverdabzug* und *anzki* werden aggregiert aus der Datenbank der Bundessteuerstatistik extrahiert.

Die Datenabfrage erfolgt separat für folgende Haushaltstypen:

- Alleinstehende Personen ohne Kinder (*AS_o_K*)⁴
- Alleinstehende Personen mit Kindern (*AS_m_K*)
- Einverdienerhepaare ohne Kinder (*EV_o_K*)
- Einverdienerhepaare mit Kindern (*EV_m_K*)
- Zweiverdienerhepaare ohne Kinder (*ZV_o_K*)
- Zweiverdienerhepaare mit Kindern (*ZV_m_K*)
- Alleinstehende Rentner ohne Kinder (*REN_AS_o_K*)
- Alleinstehende Rentner mit Kinder (*REN_AS_m_K*)
- Rentnerhepaare ohne Kinder (*REN_E_o_K*)
- Rentnerhepaare mit Kinder (*REN_E_m_K*)

Zweiverdienerhepaare werden durch Vorhandensein eines Zweiverdienerabzugs identifiziert. Der Zweiverdienerabzug wird gewährt, wenn beide Ehegatten eine eigene Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Aggregationsstufe ergibt sich aus den Merkmalsausprägungen folgender Variablen: *steink*, *berufscod*, *anzki*, *anzkirabatte*. Alle Steuerpflichtigen, die bezüglich diesen Variablen dieselben Werte aufweisen, bilden also jeweils eine Aggregationseinheit. Über alle Beobachtungen und Haushaltstypen hinweg reduziert sich die Anzahl Beobachtungen durch die Aggregation von 4'611'406 auf 149'491. Es ergeben sich also Aggregationseinheiten mit im Durchschnitt 30.85 Steuerpflichtigen. Bezogen auf die Haushaltstypen, die für die Schätzung der Anzahl betroffener Ehepaare verwendet werden (Zweiverdienerhepaare und Rentnerhepaare) reduziert sich die Anzahl Beobachtungen durch die Aggregation von 1'214'813 auf 67'011, was Aggregationseinheiten mit im Durchschnitt 18.13 steuerpflichtigen Ehepaaren entspricht.

Schritt 2: Schätzung der Anzahl der betroffenen Ehepaare

Zur Schätzung der Anzahl betroffener Ehepaare werden sämtliche Zweiverdienerhepaare (Haushaltstypen *ZV_o_K* und *ZV_m_K*) sowie sämtliche Rentnerhepaare (*REN_E_o_K* und *REN_E_m_K*) betrachtet.

Die Alleinstehenden sind für die Analyse nicht relevant und Einverdienerhepaare sind im geltenden Steuerrecht in der Regel nicht betroffen. In gewissen Konstellationen ist jedoch auch bei Einverdienerhepaaren eine Betroffenheit möglich, beispielsweise aufgrund von Vermögenseinkommen (je nach Annahme zu dessen Aufteilung auf die Ehegatten) oder im Falle von steuerbaren Unterhaltsbeiträgen, die keinen Zweiverdienerabzug begründen. Wenn man unterstellt, dass Einkommenskomponenten wie Vermögenseinkommen (inkl. Ertrag aus Liegenschaften) oder Unterhaltsbeiträge proportional zum Erwerbseinkommen sind, dann ist eine Betroffenheit bei Einverdienerhepaaren ausgeschlossen. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der Beitrag des nicht erwerbstätigen Ehegatten zum Gesamteinkommen in aller Regel klein ist, so dass in den meisten Fällen keine verfassungswidrige Mehrbelastung vorliegt.⁵

⁴ Der Begriff „Alleinstehend“ wird im vorliegenden Bericht als Abgrenzung zu einer rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehe verwendet. Zwei im Konkubinat lebende Steuerpflichtige sind im Sinne dieser Begriffsverwendung daher auch Alleinstehende.

⁵ In der Botschaft 2018 wird unter Ziffer 1.2.3.6 erwähnt, dass es auch bei Einverdienerhepaaren Konstellationen geben kann, wo die alternative Steuerberechnung (ASB) zu einer tieferen Steuerbelastung führt als die ordentliche Veranlagung. Der Aussage in Ziffer 1.3.4.3 zur Belastungsrelation, wonach Einverdienerhepaare stets tiefer besteuert werden als Einverdienerkonkubinatspaare müsste man präzisierend ergänzen, dass sie nur dann gilt, wenn ausschliesslich Erwerbseinkommen betrachtet werden.

Das Konzept des Schätzmodells lässt sich wie folgt zusammenfassen: Für jede Aggregations-einheit (nachfolgend „Beobachtung“) wird die Steuerbelastung im Falle der Ehepaarbesteuerung (nachfolgend „Ehepaarsteuerbelastung“) verglichen mit der (hypothetischen) Steuerbelastung, wenn die Eheleute wie ein Konkubinatspaar besteuert würden (nachfolgend „Steuerbelastung im Konkubinat“). Basierend auf diesen Vergleichen kann die Anzahl der betroffenen Zweiverdienerhepaare geschätzt werden.

Eine verfassungswidrige Mehrbelastung liegt dann vor, wenn die Ehepaarsteuerbelastung mindestens 10% höher ist als die Steuerbelastung im Konkubinat. Diese Schwelle lehnt sich an einen Leading Case des Bundesgerichts an (BGE 110 Ia 7).

Bestimmung der Ehepaarsteuerbelastung

1. Ausgehend vom *steink* wird für jede Beobachtung gemäss dem Steuertarif für Ehepaare (Art. 36 Abs. 2 DBG) die Steuerbelastung vor Steuerrabatt (*steuer_vR*) ermittelt.
2. Für jede Beobachtung wird durch Multiplikation von *anz_kinder* mit dem Steuerrabatt pro Kind (251 Franken) die Höhe des Steuerrabatts errechnet.
3. Die Ehepaarsteuerbelastung ergibt sich aus der unter 1. errechneten *steuer_vR* abzüglich dem unter 2. errechneten Steuerrabatt, wobei die Ehepaarsteuerbelastung nach Abzug des Steuerrabatts nicht negativ sein kann. Ist der Steuerrabatt also grösser als der unter 1. errechnete Steuerbetrag *steuer_vR*, ergibt sich eine Ehepaarsteuerbelastung von null.
4. Schliesslich wird berücksichtigt, dass Steuerbeträge unter 25 Franken nicht erhoben werden (Art. 36 Abs. 3 DBG). Die resultierende Ehepaarsteuerbelastung wird daher auf null gesetzt, sofern der unter 3. berechnete Betrag unter 25 Franken liegt.

Rechenbeispiel:

Für eine Beobachtung *i* mit *steink_i* von 140'000 Franken und *anz_kinder_i* von 2 errechnet sich die Ehepaarsteuerbelastung wie folgt:

1. $steuer_vR_i = 4'585 + (140'000 - 137'300) \cdot 10\% = 4'855$.
2. $Steuerrabatt_i = 2 \cdot 251 = 502$.
3. $Ehepaarsteuerbelastung_i = 4'855 - 502 = 4'353 > 25$
4. Die Mindestgrenze von 25 Franken kommt in diesem Rechenbeispiel nicht zum Tragen.

Bestimmung der Steuerbelastung im Konkubinat

1. Ausgehend vom *steink* wird bei jeder Beobachtung das sog. Referenzreineinkommen (*referenzreink*) ermittelt. Dieses ergibt sich aus dem *steink* zuzüglich dem Abzug für Versicherungen und Zinsen von Sparkapitalien (*versabzug*), dem Verheiratetenabzug (*verh_abz*), dem Zweiverdienerabzug (*zweiverdabzug*), dem Kinderabzug (*kind_abz*) und einer gleichverteilten Zufallszahl zwischen 0 und 100 Franken. Das Addieren der gleichverteilten Zufallszahl hat folgenden Grund: Die Steuerbehörden runden das *steink* jedes Steuerpflichtigen auf die nächst tieferen 100 Franken ab. Die Zufallszahl macht das Abrunden (aleatorisch) rückgängig.
2. Das unter 1. ermittelte *referenzreink* wird gemäss unterstellter Einkommensaufteilung im Verhältnis 70:30 auf die beiden Eheleute aufgeteilt.
3. Zur Approximation der steuerbaren Einkommen wird beiden Eheleuten je die Hälfte des *versabzug* und des *kind_abz* zugeteilt. Von den unter 2. ermittelten Werten werden also je die Hälfte des *versabzug* und des *kind_abz* substrahiert.⁶
4. Die unter 3. ermittelten Werte werden auf die nächst tieferen 100 Franken abgerundet (analog zur Praxis bei der Steuererhebung). Dies ergibt die approximierten steuerbaren Einkommen (*referenzsteink_p1* und *referenzsteink_p2*) beider Eheleute als Grundlage für die Steuerbelastung im Konkubinatsfall.

⁶ Betreffend der *vers_abz* gründet die hälftige Aufteilung auf beide Ehegatten auf der Annahme, dass beide Ehegatten Abzüge in gleicher Höhe geltend machen. Die hälftige Aufteilung des *kind_abz* entspricht unter anderem dem Fall gemeinsamer Kinder ohne Unterhaltszahlungen zwischen den Elternteilen (s. Kreisschreiben Nr. 30 der ESTV zur Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG).

5. Zur Bestimmung der Steuerbelastung des Ehegatten mit dem höheren Einkommen (70% des Gesamteinkommens) im Konkubinatsfall ($steuer_nR_p1$) müssen zwei Fälle unterschieden werden (in beiden Fällen wird berücksichtigt, dass eine Steuer unter 25 Franken nicht erhoben wird):
 - a. $anz_kinder = 0$: In diesem Fall wird zur Bestimmung der Steuerbelastung der Alleinstehendentarif angewendet.
 - b. $anz_kinder > 0$: In diesem Fall wird zur Bestimmung der Steuerbelastung der Elterntarif angewendet.
6. Zur Bestimmung der Steuerbelastung des Ehegatten mit dem tieferen Einkommen (30% des Gesamteinkommens) im Konkubinatsfall ($steuer_nR_p2$) wird – unabhängig davon ob $anz_kinder = 0$ oder $anz_kinder > 0$ – der Alleinstehendentarif angewendet.
7. Schliesslich ergibt sich die *Steuerbelastung im Konkubinat* aus der Summe von $steuer_nR_p1$ und $steuer_nR_p2$.

Rechenbeispiel:

Zur Illustration dient wiederum die Beobachtung i mit $steink_i = 140'000$ Franken und $anz_kinder_i = 2$. Des Weiteren sei $versabzug_i = 2'800$ und $zweiverdabzug_i = 13'400$. Der $kind_abz_i$ ergibt sich aus dem gesetzlich festgelegten Kinderabzug pro Kind (6'500) sowie der anz_kinder_i ($6'500 \cdot 2 = 13'000$). Der $verh_abz$ beträgt von Gesetzes wegen 2'600. Für das Rechenbeispiel sei angenommen, dass die gleichverteilte Zufallszahl 44 beträgt.

1. $referenzreink_i = 140'000 + 2'800 + 2'600 + 13'400 + 13'000 + 44 = 171'844$
2. Ehegatte 1: $171'844 \cdot 0.7 = 120'290.80$
Ehegatte 2: $171'844 \cdot 0.3 = 51'553.20$
3. Ehegatte 1: $120'290.80 - 0.5 \cdot (2'800 + 13'000) = 112'390.80$
Ehegatte 2: $51'553.20 - 0.5 \cdot (2'800 + 13'000) = 43'653.20$
4. Ehegatte 1: $referenzsteink_p1 = 112'300$
Ehegatte 2: $referenzsteink_p2 = 43'600$
5. In diesem Fall ist $anz_kinder > 0$, daher wird auf $referenzsteink_p1$ der Elterntarif angewendet:
 $steuer_nR_p1_i = 2'138 + (112'300 - 103'400) \cdot 6\% - 502 = 2'170 > 25$
6. $steuer_nR_p2_i = 217.90 + (43'600 - 41'400) \cdot 2.64\% = 275.98 > 25$
7. $Steuerbelastung\ im\ Konkubinat_i = 2'170 + 275.98 = 2'445.98$

Bestimmung, ob eine verfassungswidrige Mehrbelastung vorliegt

Um festzustellen, ob für die Ehepaare in dieser Aggregationseinheit i eine verfassungswidrige Mehrbelastung vorliegt, wird die *Ehepaarsteuerbelastung_i* mit der *Steuerbelastung im Konkubinat_i* verglichen. Hier sind zwei relevante Fälle möglich:

- (i) $Ehepaarsteuerbelastung_i / Steuerbelastung\ im\ Konkubinat_i > 1.1$
- (ii) $Ehepaarsteuerbelastung_i / Steuerbelastung\ im\ Konkubinat_i \leq 1.1$

Im ersten Fall liegt eine verfassungswidrige Mehrbelastung vor, im zweiten Fall nicht. Tritt bei einer Beobachtung i der erste Fall ein, so gelten für die Schätzung alle Ehepaare in dieser Aggregationseinheit als betroffen. Tritt bei einer Beobachtung i der zweite Fall ein, so gelten für die Schätzung alle Ehepaare als *nicht* betroffen.

Rechenbeispiel:

Im vorliegenden Rechenbeispiel zu Beobachtung i beträgt die Ehepaarsteuerbelastung 4'353 und die Steuerbelastung im Konkubinat 2'445.98.

Daher tritt für diese Beobachtung der Fall (i) ein, da $4'353 / 2'445.98 = 1.78 > 1.1$.

Wenn sich also bspw. 3 Ehepaare in dieser Aggregationseinheit i befinden, gelten für die Schätzung alle drei als betroffen.

Die Ergebnisse der Schätzung der Anzahl betroffener Ehepaare sind in Tabelle 1 dargestellt. Dabei sind die Zweiverdienerhepaare mit und ohne Kinder sowie die Rentnerhepaare separat ausgewiesen.

Zweiverdienerhepaare	473'794
<i>ohne Kinder</i>	159'996
<i>mit Kindern</i>	313'798
Rentnerhepaare	276'652
Summe	750'446

Tabelle 1: Anzahl betroffene Ehepaare, nach Haushaltstyp. Schätzungen mit aggregierten Daten, Steuerjahr 2015.

Die geschätzte Anzahl Betroffener ist etwas höher als diejenige, die in der Medienmitteilung des EFD vom 15. Juni 2018 kommuniziert wurde. Grund dafür ist die Aktualisierung der Datenbasis vom Steuerjahr 2013 auf das Steuerjahr 2015. Des Weiteren wurden kleine Änderungen bei der Aufbereitung der Datenbasis vorgenommen, die nur eine minime Auswirkung auf das Schätzergebnis haben.⁷

Schritt 3: Schätzung der finanziellen Auswirkungen

Für die Schätzung der finanziellen Auswirkungen wird für jede Beobachtung die Steuerbelastung gemäss geltendem Recht mit derjenigen im Reformszenario (gemäss Botschaft 2018) verglichen. Bei den Alleinstehenden resultieren keine Mehr- oder Mindereinnahmen, weil sich deren Steuerbelastung durch die Reform entweder nicht ändert (Alleinstehende ohne Kinder) oder weil die Änderung beim anwendbaren Tarif durch einen einkommensneutralen Abzug kompensiert wird (Alleinstehende mit Kindern).

Zur Berechnung der Steuerbelastung von Ehepaaren im Reformszenario ist namentlich die alternative Steuerberechnung (ASB) massgebend. Diese entspricht im Wesentlichen der Steuerbelastung im Konkubinatsfall wie in Schritt 2 beschrieben. Kleine Abweichungen ergeben sich, weil der Steuerrabatt in der ASB zwischen den zwei Ehegatten hälftig aufgeteilt werden kann, was im Konkubinatsfall im geltenden Recht nicht möglich ist.

Zur Schätzung der finanziellen Auswirkungen wird die Differenz gebildet aus der Summe der Steuerbelastungen aller Haushaltstypen im Reformszenario und der Summe der Steuerbelastungen im geltenden Recht. Diese Differenz wird in Prozenten zum gesamten Steuerertrag der natürlichen Personen – vor der Simulation – ausgewiesen. Im Anschluss daran wird eine Hochrechnung (auf einen geschätzten zukünftigen Sollertrag) vorgenommen. Dies geschieht aus zwei Gründen:

- (i) Die nicht im Modell enthaltenen Sonderfälle werden somit für die finanziellen Auswirkungen indirekt berücksichtigt.
- (ii) Die zukünftige Einnahmenentwicklung auf das voraussichtliche In Kraft treten der Reform wird berücksichtigt.

⁷ Die kleinen Änderungen gegenüber den in der EFD-Medienmitteilung vom 15. Juni 2018 gezeigten Schätzungen betreffen folgende Aspekte: Die Aggregationseinheiten sind gegenüber der in der EFD-Medienmitteilung vom 15. Juni 2018 gezeigten Schätzungen kleiner; die Verwendung der Variablen *anzkirabatte* und *anzki* zur Bestimmung der tatsächlichen Anzahl Kinder wurde optimiert.

Tabelle 2 zeigt das Ergebnis der Schätzung der finanziellen Auswirkungen (in Mio. Franken).

Einverdienerehepaare	-87.10
<i>ohne Kinder</i>	-45.07
<i>mit Kindern</i>	-42.02
Zweiverdienerehepaare	-494.47
<i>ohne Kinder</i>	-219.52
<i>mit Kindern</i>	-274.95
Rentnerehepaare	-203.31
Summe	-784.89

Tabelle 2: Geschätztes Simulationsergebnis zu den finanziellen Auswirkungen der Reform gemäss Botschaft 2018, nach Haushaltstyp. Die Alleinstehenden sind in der Tabelle nicht aufgeführt, weil die Reform für diese Haushaltstypen einkommeneutral ist. Schätzungen mit aggregierten Daten, Steuerjahr 2015, Zahlen in Mio. Franken.

Ausgehend vom Simulationsergebnis von -785 Mio. wird die Hochrechnung vorgenommen. Die im Simulationsergebnis nicht enthaltenen Sonderfälle werden dabei proportional hinzugerechnet. Gleichzeitig wird das Ergebnis auf den Zeitpunkt des voraussichtlichen Inkrafttretens der Reform per 1. Januar 2020 hochgerechnet. Dadurch ergeben sich – ausgehend vom Simulationsergebnis von -785 Mio. – geschätzte Mindereinnahmen von 1'378 Mio. Franken.

Schätzungen der Anzahl betroffenen Ehepaare mit den Sonderfällen

In den bisherigen Ausführungen zur Anzahl der betroffenen Ehepaare wurden ausschliesslich die Normalfälle berücksichtigt, bei denen das satzbestimmende und das steuerbare Einkommen identisch sind. Die Sonderfälle, bei denen das satzbestimmende vom steuerbaren Einkommen abweichen kann, wurden für die Schätzung der Anzahl betroffener Ehepaare aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt: Erstens sind in der Bundessteuerstatistik keine Angaben über das satzbestimmende Einkommen vorhanden und es lässt sich mit den verfügbaren Daten nicht in allen Fällen bestimmen. Zweitens haben die Sonderfälle anzahlmässig eine untergeordnete Bedeutung.

In vielen Fällen lässt sich gestützt auf die Höhe der geschuldeten Steuer und der Anzahl Steuerrabatte das satzbestimmende Einkommen berechnen. Nicht eindeutig bestimmen lässt sich das satzbestimmende Einkommen, wenn nach Abzug der Steuerrabatte keine Steuern mehr geschuldet sind oder wenn der Steuersatz 11.5% beträgt. In ersterem Fall kann eine Aussage gemacht werden, wie hoch das satzbestimmende Einkommen höchstens ist, in letzterem Fall weiss man, dass das satzbestimmende Einkommen mindestens 895'900 Franken ist (weil ab diesem steuerbaren Einkommen der Steuersatz 11.5% ist). Ausgehend von diesen Mindest- und Höchstgrenzen müssen Annahmen zur Verteilung der satzbestimmenden Einkommen getroffen werden.

Bei den Sonderfällen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Konstellationen:

1. Personen mit unbeschränkter Steuerpflicht (mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz), die (zusätzliches) Einkommen im Ausland erzielen, welches zwar für die Satzbestimmung relevant ist, aber in der Schweiz nicht steuerbar ist.
2. Personen mit beschränkter Steuerpflicht (ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz), die in der Schweiz Einkommen erzielen (bspw. auf in der Schweiz gelegene Liegenschaften).
3. Personen mit unterjähriger Steuerpflicht (nicht vom 1. Januar bis am 31. Dezember dauernd). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende zwei Fälle:
 - a. Steuerpflichtige, die während des Jahres entweder in die Schweiz kommen oder die Schweiz verlassen (oder beides).
 - b. Steuerpflichtige Ehepaare, bei denen die Steuerpflicht eines Ehegatten unterjährig endet, bspw. wegen Tod oder Auswanderung.

Für eine sachgerechte, stichtagsbezogene Bestimmung der Anzahl betroffener Ehepaare sollten nur die Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, die am 31. Dezember den steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Daher sollten diejenigen Ehepaare aus der ersten oben genannten Kategorie vollständig berücksichtigt werden und diejenigen aus der zweiten Kategorie nicht berücksichtigt werden. Aus der Kategorie 3a sollten diejenigen Ehepaare berücksichtigt werden, die während des Jahres in die Schweiz kommen, nicht aber diejenigen, die während des Jahres die Schweiz verlassen. Diejenigen aus der Kategorie 3b sollten ebenfalls nicht berücksichtigt werden, da es die betreffenden Ehepaare per 31. Dezember nicht mehr gibt.

Die vier genannten Konstellationen können in der Bundessteuerstatistik nicht auseinander gehalten werden. Deshalb wird wie folgt vorgegangen: Zur Abgrenzung zwischen den Konstellationen wird die Variable x als der Anteil des steuerbaren am satzbestimmenden Einkommen definiert. Beispiel: wenn das steuerbare Einkommen 90'000 Franken beträgt und das satzbestimmende 120'000 Franken, dann ist $x = 75\%$. Ein Ehepaar wird für die Schätzung berücksichtigt, wenn x mindestens 50% ist. Wenn x kleiner ist als 50%, dann wird das betreffende Ehepaar nicht berücksichtigt.

Dieses Vorgehen gründet auf folgenden Überlegungen. Bei Ehepaaren mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz ist davon auszugehen, dass das steuerbare Einkommen in der Regel mehr als 50% des satzbestimmenden ausmacht ($x > 50\%$), sie werden also korrekterweise meistens berücksichtigt. Umgekehrt verhält es sich in der Regel bei Ehepaaren ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz ($x < 50\%$), die werden also korrekterweise meistens nicht berücksichtigt. Bei den unterjährig Steuerpflichtigen werden mit der Grenze von $x = 50\%$ in etwa die Hälfte der Ehepaare berücksichtigt. Bei der Kategorie 3a ist dies in etwa sachgerecht. Weil diejenigen Ehepaare in der Kategorie 3b aber nicht berücksichtigt werden sollten, führt die Grenze von $x = 50\%$ bei den unterjährig Steuerpflichtigen wohl zu einer leichten Überschätzung.⁸

Die gemäss diesem Vorgehen gemachten Schätzungen deuten darauf hin, dass die Sonderfälle etwas weniger häufig von einer verfassungswidrigen Mehrbelastung betroffen sind wie die Normalfälle. Ausgehend von einem Anteil der Sonderfälle bei den Ehepaaren von 12.4%, dürfte sich die Anzahl der Betroffenen durch den Einbezug der Sonderfälle um knapp 10% erhöhen.

Die Schätzung der Anzahl der betroffenen Ehepaare mit den Sonderfällen fällt nicht in den Bereich des Mandats des externen Gutachters, da in der Botschaft 2018 keine entsprechenden Schätzungen ausgewiesen sind.

5 Individualdaten vs. aggregierte Daten

Die bisher beschriebenen Schätzungen stützen sich auf aggregierte Daten (siehe Beschreibung Schritt 1 in Abschnitt 4). Die Aggregation der Daten hat zur Konsequenz, dass innerhalb einer Beobachtung (Aggregationseinheit) entweder alle Ehepaare als betroffen oder als nicht betroffen betrachtet werden. Dies kann bezüglich dem Schätzergebnis zu einer gewissen Unschärfe führen. Die Aggregationseinheiten sind aber (1) von geringer anzahlmässiger Grösse (im Durchschnitt 18.13 Ehepaare) und (2) die Ehepaare innerhalb einer Beobachtung sind bezüglich der für die Beurteilung der Betroffenheit relevanten Parameter (insbes. steuerbare Einkommen und Anzahl Kinder) sehr homogen.

Um abzuschätzen, ob die Aggregation der Daten vertretbar ist, wurde die Schätzung gestützt auf Einzeldaten repliziert. Dazu wurde Software mit grösserer Datenverarbeitungskapazität (Stata) verwendet.

⁸ Die Werte von x reichen von 0 bis 100%. Weil die Dichteverteilung von x eine starke Häufung bei Werten nahe bei 0% und nahe bei 100% zeigt, macht es im Spektrum zwischen 30% und 70% keinen grossen Unterschied, welcher Wert für die Berücksichtigung gewählt wird.

Die Ergebnisse sind in der Tabelle 3 dargestellt:

	Aggreg. Daten	Einzeldata
Zweiverdienerehepaare	473'794	441'403
<i>ohne Kinder</i>	159'996	127'929
<i>mit Kindern</i>	313'798	313'474
Rentnerehepaare	276'652	276'663
Summe	750'446	718'066

Tabelle 3: Anzahl betroffene Ehepaare, nach Haushaltstyp. Vergleich der Schätzergebnisse gestützt auf aggregierte Daten mit denjenigen gestützt auf Einzeldaten. Steuerjahr 2015.

Die Zahlen in der Spalte „Aggreg. Daten“ entsprechen denjenigen, die in der Tabelle 1 weiter oben gezeigt werden. Die Resultate sind bei den Zweiverdienerehepaaren mit Kindern und bei den Rentnerehepaaren fast identisch. Bei den Zweiverdienerehepaaren ohne Kinder deuten die Schätzungen mit Einzeldaten darauf hin, dass die Anzahl betroffene Ehepaare durch die Aggregation leicht überschätzt wird (159'996 statt 127'929). Dass die Aggregation der Daten bei den Zweiverdienerehepaaren ohne Kinder eine etwas grössere Unschärfe verursacht als bei den anderen beiden Haushaltstypen hängt damit zusammen, dass die Anzahl Ehepaare pro Aggregationseinheit etwas grösser ist (weil die Anzahl Kinder bei allen gleich Null ist).

Tabelle 4 zeigt das geschätzte Simulationsergebnis der finanziellen Auswirkungen gestützt auf aggregierte Daten und auf Einzeldaten.

	Aggreg. Daten	Einzeldata
Einverdienerehepaare	-87.10	-87.10
<i>ohne Kinder</i>	-45.07	-45.07
<i>mit Kindern</i>	-42.02	-42.02
Zweiverdienerehepaare	-494.47	-499.38
<i>ohne Kinder</i>	-219.52	-221.12
<i>mit Kindern</i>	-274.95	-278.27
Rentnerehepaare	-203.31	-203.34
Summe	-784.89	-789.82

Tabelle 4: Geschätztes Simulationsergebnis zu den finanziellen Auswirkungen der Reform gemäss Botschaft 2018, nach Haushaltstyp. Vergleich der Schätzergebnisse gestützt auf aggregierte Daten mit denjenigen gestützt auf Einzeldaten. Die Alleinstehenden sind in der Tabelle nicht aufgeführt, weil die Reform für diese Haushaltstypen einkommensneutral ist. Steuerjahr 2015, Zahlen in Mio. Franken.

Bei den Einverdienerehepaaren wird nicht die 70:30-Einkommensaufteilung unterstellt, sondern die Annahme, dass ein Ehegatte für das gesamte Einkommen aufkommt. Dies wiederum geht aus der Überlegung hervor, dass die Erwerbseinkommen den überwiegenden Anteil am Gesamteinkommen ausmachen, weshalb Ehepaare ohne Zweiverdienerabzug eine Einkommensaufteilung nahe bei 100:0 aufweisen.

Die Zahlen in der Spalte „Aggreg. Daten“ entsprechen denjenigen, die in der Tabelle 2 weiter oben gezeigt werden. Bei den Schätzungen der finanziellen Auswirkungen resultieren gestützt auf aggregierte Daten ganz leicht geringere Mindereinnahmen. Die Unterschiede sind aber bei allen Haushaltstypen klein.

Insgesamt sind also die Unterschiede im Ergebnis zwischen den quantitativen Schätzungen mit Einzeldaten und denjenigen mit aggregierten Daten eher gering. Dies spricht dafür, dass die Aggregation eine vertretbare Operation ist, die das Ergebnis nicht stark und systematisch in die eine oder die andere Richtung verzerrt.

6 Alternative Annahmen zur Einkommensaufteilung

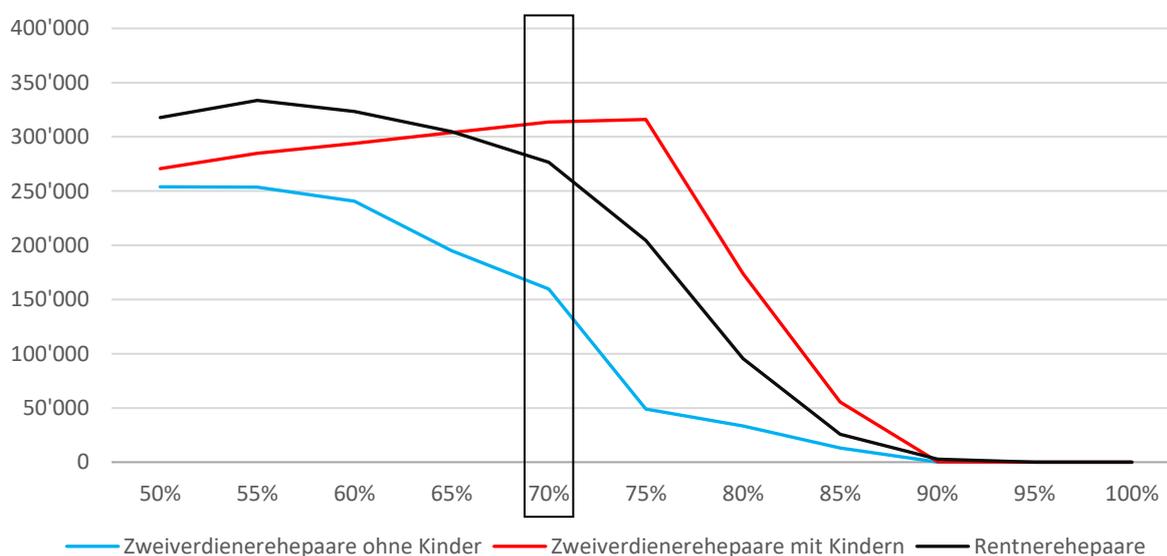
Das Schätzmodell geht – wie oben beschrieben – pauschal von einer Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten von 70:30 aus. Dieser Abschnitt zeigt Sensitivitätsanalysen zu dieser pauschalen Annahme. Zudem werden explorativ Schätzungen gestützt auf zwei alternative Annahmen zur Einkommensaufteilung aufgezeigt. Diese alternativen Annahmen sind nicht pauschal, sondern probabilistisch. Dabei wird jedem Ehepaar zufällig ein Wert r von 50 und 100 zugewiesen, wobei r den Anteil des höheren Einkommens am Gesamteinkommen beschreibt. Beispiel: $r = 75$ bedeutet eine Einkommensaufteilung von 75:25. Die erste alternative Annahme unterstellt eine Gleichverteilung von r zwischen 50 und 100. Die zweite alternative Annahme unterstellt eine Verteilung von r , die sich auf (nicht-repräsentative) Daten aus dem Kanton Zürich stützt.

Die in diesem Abschnitt gezeigten Schätzungen zeigen, dass die Schätzergebnisse in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Annahmen zur Einkommensaufteilung erheblich variieren. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit von weiterem Datenmaterial, um die entsprechenden Annahmen solide empirisch abstützen zu können.

6.1 Sensitivitätsanalysen zur pauschalen Einkommensaufteilung

In einem ersten Schritt werden die Resultate des Schätzmodells gezeigt, wenn die pauschale Annahme zur Einkommensaufteilung variiert. Dabei wird also an der Annahme festgehalten, dass alle Ehepaare dieselbe Einkommensaufteilung aufweisen.

Grafik 2 zeigt die geschätzte Anzahl betroffener Ehepaare in Abhängigkeit vom Anteil am Gesamteinkommen desjenigen Ehegatten mit dem höheren Einkommen (80% bedeutet beispielsweise eine Einkommensaufteilung 80:20).



Grafik 2: Geschätzte Anzahl betroffene Ehepaare in Abhängigkeit der Annahme zur Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten. Eingerahmt ist das Ergebnis gestützt auf die Annahme 70:30. Schätzungen mit aggregierten Daten, Steuerjahr 2015. Lesebeispiel: Gestützt auf die Annahme 75:25 sind rund 204'000 Rentnerhepaare betroffen.

Die Grafik 2 zeigt, dass bei den Zweierdienerhepaaren ohne Kinder die geschätzte Anzahl Betroffene ausgehend von 50:50 mit zunehmend ungleicher Einkommensaufteilung stetig abnimmt. Dieser Effekt ist zu erwarten und lässt sich durch die Tarife für Alleinstehende bzw. für Verheiratete erklären (s. dazu Abschnitt 2). Bei den Zweierdienerhepaaren mit Kindern und bei den Rentnerhepaaren nimmt die geschätzte Anzahl ausgehend von 50:50 zuerst leicht zu

und nimmt dann ab 75:25 (Zweiverdienerehepaare mit Kindern) bzw. ab 55:45 (Rentnerehepaare) stetig ab. Der Anstieg zwischen 50:50 und 75:25 bzw. 55:45 ist auf den Kinderrabatt zurückzuführen, der im Schätzmodell dem Ehegatten mit dem höheren Einkommen zugewiesen wird. Dies hat zur Folge, dass bei der Steuerbelastung im Konkubinatsfall der Kinderrabatt umso häufiger ganz oder teilweise ins Leere fällt, je gleichmässiger die Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten ist.

Insgesamt verdeutlicht die Grafik 2 aber vor allem die hohe Sensitivität des Schätzergebnisses bezüglich der Annahme zur Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten. Gerade ausgehend von 70:30 führt eine leichte Veränderung der zugrunde gelegten Annahme zu einer starken Veränderung der geschätzten Anzahl betroffener Ehepaare. Des Weiteren zeigt die Grafik, dass ausgehend von 70:30 eine Veränderung in Richtung 90:10 die geschätzte Anzahl Betroffener stärker reduziert als eine Veränderung in Richtung 50:50 die geschätzte Anzahl Betroffener erhöht.

6.2 Annahme einer gleichverteilten Einkommensaufteilung

In diesem Abschnitt werden die Schätzergebnisse präsentiert gestützt auf die Annahme einer gleichverteilten Einkommensaufteilung zwischen den Ehepaaren. Es wird also jedem Ehepaar zufällig ein Wert von 50 bis 100 zugeteilt, wobei jeder Wert gleich wahrscheinlich ist. Dies geschieht unabhängig vom Haushaltstyp, vom Gesamteinkommen oder sonstigen Merkmalen. Wenn bspw. einer Beobachtung zufällig der Wert von 77.24 zugeteilt wird, dann wird für die Schätzung davon ausgegangen, dass ein Ehegatte 77.24% und der andere Ehegatte 22.76% zum Gesamteinkommen beiträgt. Das Gesetz der grossen Zahl garantiert, dass aufgrund der grossen Anzahl Beobachtungen tatsächlich eine Gleichverteilung von 50 bis 100 resultiert. Die hier unterstellte probabilistische Annahme trägt dem Umstand Rechnung, dass es unplausibel ist, dass alle Ehepaare dieselbe Einkommensaufteilung aufweisen.

Tabelle 5 zeigt die geschätzte Anzahl betroffene Ehepaare gestützt auf die pauschale Annahme 70:30 und gestützt auf die Annahme einer gleichverteilten Einkommensaufteilung.

	70:30	Gleichverteilung
Zweiverdienerehepaare	473'794	292'772
<i>ohne Kinder</i>	159'996	106'305
<i>mit Kindern</i>	313'798	186'467
Rentnerehepaare	276'652	174'083
Summe	750'446	466'855

Tabelle 5: Geschätzte Anzahl betroffene Ehepaare, nach Haushaltstyp. Resultate gestützt auf die pauschale 70:30 Annahme und auf die Annahme der Gleichverteilung. Schätzungen mit aggregierten Daten, Steuerjahr 2015.

Die Resultate zeigen, dass bei Annahme einer Gleichverteilung gegenüber der pauschalen 70:30-Annahme die geschätzte Anzahl betroffener Ehepaare deutlich geringer ist. Dies steht im Einklang mit den Erkenntnissen aus der Grafik 2. Aus dieser geht hervor, dass ausgehend von 70:30 eine Abweichung in Richtung 90:10 stärker ins Gewicht fällt als eine Abweichung in Richtung 50:50. Dies wiederum führt dazu, dass es zahlreiche Ehepaare gibt, die bei der Annahme einer gleichverteilten Streuung der Einkommensaufteilung als nicht betroffen angesehen werden, während sie bei der pauschalen 70:30-Annahme noch als betroffen taxiert wurden. Der umgekehrte Fall ist jedoch weniger häufig.

6.3 Einkommensaufteilung gestützt auf Daten aus dem Kanton Zürich

In diesem Abschnitt werden Schätzungen gezeigt, die sich bezüglich der Einkommensaufteilung auf Daten aus dem Kanton Zürich stützen. Es handelt sich nicht um eine Vollerhebung (es sind also nicht alle Steuerpflichtigen im Datensatz enthalten). Es ist zudem davon auszugehen, dass die verfügbaren Daten bezüglich der Einkommensaufteilung nicht repräsentativ (also verzerrt)

sind. Des Weiteren handelt es sich um Daten zur kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer. Einzelne Einkommensbestandteile und Abzüge können daher betragsmässig von denjenigen beim Bund abweichen. Die genannten Vorbehalte unterstreichen, dass für präzise Schätzungen weiteres Datenmaterial notwendig ist.

Steuerkomponentenstatistik Kanton Zürich

In unregelmässigem Abstand wird vom Statistischen Amt des Kantons Zürich eine Stichprobe der einzelnen Steuerkomponenten (Einkommenskomponenten, Abzüge, Vermögenskomponenten) der Steuerpflichtigen des Kantons Zürich durchgeführt. Die aktuellste Erhebung bezieht sich auf das Steuerjahr 2011. Die Positionen der einzelnen Steuerkomponenten entsprechen dem Hauptformular der Steuererklärung des Kantons Zürich.

Die Stichprobe umfasst rund 450'000 Steuerpflichtige, was rund der Hälfte aller Steuerpflichtigen des Kantons entspricht. Es handelt sich jedoch nicht um eine reine Zufallsstichprobe. So ist bspw. die Stadt Zürich im Datensatz enthalten, was dazu führt, dass Beobachtungen aus der Stadt Zürich im Datensatz übervertreten sind.

Der Datensatz enthält Angaben über die Einkommensaufteilung bei Zweiverdiener- und Rentnerehepaaren. Die ESTV hat die Steuerkomponentenstatistik im Juli 2018 erhalten.

Analyse der Daten aus dem Kanton Zürich

Die Einkommensaufteilung auf die beiden Ehegatten wird für jedes Ehepaar im Datensatz ausgehend von sämtlichen Einkommenskomponenten und Abzügen bestimmt. Die Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, die Renten, die Abzüge für Berufsauslagen sowie die Beiträge in die Säule 3a sind jeweils einem Ehegatten zugewiesen. Diejenigen Einkommenskomponenten und Abzüge, bei denen die Aufteilung auf die Ehegatten nicht erhoben wird, werden hälftig auf die beiden Ehegatten aufgeteilt. Dies betrifft einkommensseitig namentlich die Vermögenserträge (inkl. Ertrag aus Liegenschaften) oder erhaltene Unterhaltsbeiträge und bei den Abzügen namentlich Schuldzinsen, Vermögensverwaltungskosten oder geleistete Unterhaltsbeiträge.

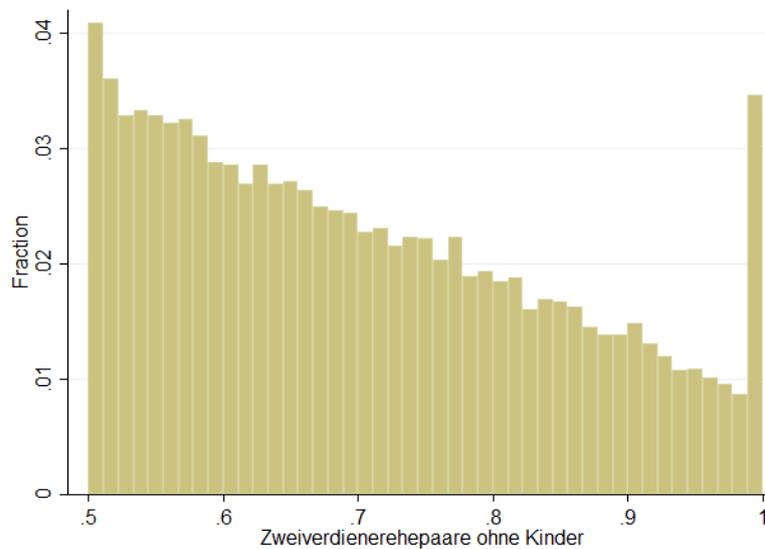
Beispiel: wenn bei einem Ehepaar ein Ehegatte Erwerbseinkommen abzüglich Berufsauslagen in Höhe von 55 Tsd. Franken und der andere in Höhe von 35 Tsd. Franken erzielt und dazu Vermögenserträge (bspw. Eigenmietwert) abzüglich Schuldzinsen in Höhe von 10 Tsd. Franken anfallen, dann beträgt die Einkommensaufteilung dieses Ehepaars 60:40 ($=\frac{55+5}{35+5}$).

Die hälftige Aufteilung der nicht jeweils einem Ehegatten zugewiesenen Einkommen bzw. Abzüge führt in der Tendenz zu einer Überschätzung der Anzahl betroffenen Ehepaare, weil dadurch die unterstellte Einkommensaufteilung näher bei 50:50 zu liegen kommt als wenn die betreffenden Einkommen und Abzüge bspw. proportional zum Erwerbseinkommen den Ehegatten zugewiesen würden.

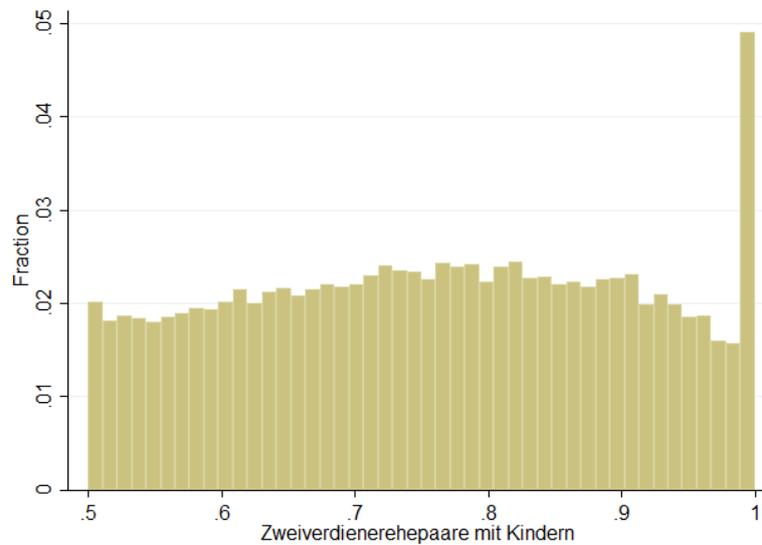
Zur Analyse der Einkommensaufteilung zwischen den zwei Ehegatten werden die Haushaltstypen Zweiverdienerhepaare und Rentnerehepaare (jeweils separat mit und ohne Kinder) unterschieden. Für jeden Haushaltstyp werden bezüglich der Gesamteinkommen vier Einkommensklassen gebildet, für welche die Einkommensaufteilung separat (nicht-parametrisch) analysiert wird. Insgesamt ergeben sich so $4 \cdot 4 = 16$ separate Analysen der Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten.

Die Grafiken 3, 4 und 5 zeigen die Häufigkeiten der Einkommensaufteilungen zwischen den Ehegatten. Ein Wert von 0.8 bedeutet zum Beispiel, dass der Ehegatte mit dem höheren Einkommen 80% zum Gesamteinkommen beiträgt. Der Übersicht halber werden hier die Dichteverteilungen der drei in den Tabellen unterschiedenen Haushaltskonstellationen (Zweiverdienerhepaare ohne und mit Kindern sowie Rentnerehepaare) über alle Einkommensklassen hinweg dargestellt. Anzumerken ist, dass sich die Dichteverteilungen zwischen den Haushaltstypen

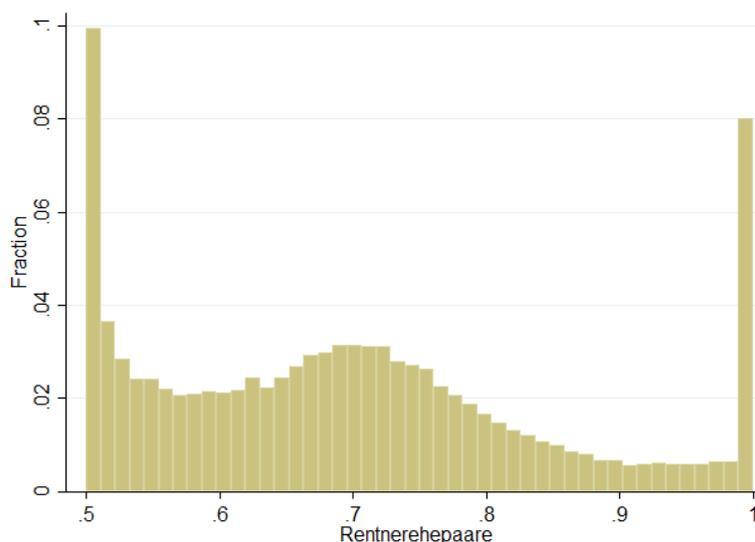
deutlich stärker unterscheiden als innerhalb von Haushaltskonstellationen zwischen den Einkommensklassen. Die Dichteverteilungen zwischen den Einkommensklassen unterscheiden sich bei den Haushaltstypen nicht sehr stark.



Grafik 3: Relative Häufigkeit der Einkommensaufteilungen zwischen den Ehegatten bei Zweiverdienerhepaaren ohne Kinder. Auf der x-Achse ist der Anteil am Gesamteinkommen des Ehegatten mit dem höheren Einkommen abgetragen. Daten aus dem Kanton Zürich, 2011.



Grafik 4: Relative Häufigkeit der Einkommensaufteilungen zwischen den Ehegatten bei Zweiverdienerhepaaren mit Kindern. Auf der x-Achse ist der Anteil am Gesamteinkommen des Ehegatten mit dem höheren Einkommen abgetragen. Daten aus dem Kanton Zürich, 2011.



Grafik 5: Relative Häufigkeit der Einkommensaufteilungen zwischen den Ehegatten bei Rentnerehepaaren (mit und ohne Kinder). Auf der x-Achse ist der Anteil am Gesamteinkommen des Ehegatten mit dem höheren Einkommen abgetragen. Daten aus dem Kanton Zürich, 2011.

Die Dichteverteilungen lassen namentlich folgende Erkenntnisse zu. Erstens ist die Varianz bei allen drei Haushaltstypen erheblich, was gegen eine pauschale Annahme spricht. Zweitens unterscheiden sich die Dichteverteilungen stark zwischen den Haushaltstypen. Drittens sieht man bei den drei dargestellten Haushaltstypen eine mehr oder weniger stark ausgeprägte Häufung bei 50:50 und bei 100:0. Bei den Zweiverdienerehepaaren ohne Kinder nehmen die Häufigkeiten ausgehend von 50:50 mit zunehmend ungleicher Einkommensaufteilung stetig ab (nahe an einer Dreiecksverteilung – mit Ausnahme der Häufung bei 100:0). Bei den Zweiverdienerehepaaren mit Kindern ist die Verteilung nahe an einer Gleichverteilung – auch hier mit Ausnahme der Häufung bei 100:0. Schliesslich ist bei den Rentnerehepaaren eine besonders starke Häufung bei 50:50 und bei 100:0 augenfällig.

Schätzung der Anzahl der Betroffenen gestützt auf Daten aus dem Kanton Zürich

Zur Schätzung der Anzahl betroffener Ehepaare werden die so empirisch abgestützten Häufigkeiten der Einkommensaufteilungen zwischen den zwei Ehegatten in Abhängigkeit des Haushaltstyps und der Höhe des Gesamteinkommens zugrunde gelegt. Die Schätzergebnisse sind in Tabelle 6 dargestellt.

	70:30	Gleichverteilung	Kanton ZH
Zweiverdienerehepaare	473'794	292'772	329'868
<i>ohne Kinder</i>	159'996	106'305	140'076
<i>mit Kindern</i>	313'798	186'467	189'792
Rentnerehepaare	276'652	174'083	246'391
Summe	750'446	466'855	576'259

Tabelle 6: Geschätzte Anzahl betroffene Ehepaare, nach Haushaltstyp. Resultate gestützt auf die pauschale 70:30 Annahme, die Annahme der Gleichverteilung und die Annahme gestützt auf empirische Daten aus dem Kanton ZH. Schätzungen mit aggregierten Daten, Steuerjahr 2015.

Bei den Zweiverdienerehepaaren mit Kindern liegt die Schätzung sehr nahe an derjenigen gestützt auf gleichverteilte Einkommensaufteilungen. Bei den Zweiverdienerehepaaren ohne Kinder und bei den Rentnerehepaaren fällt die geschätzte Anzahl betroffener Ehepaare zwischen die Schätzungen gestützt auf Gleichverteilung und auf 70:30.

6.4 Schätzung der finanziellen Auswirkungen mit alternativen Annahmen

Tabelle 7 zeigt das geschätzte Simulationsergebnis der finanziellen Auswirkungen gestützt auf alternative Annahmen zur Einkommensaufteilung.

	70:30 ^a	Gleichverteilung	Kanton ZH
Einverdienerehepaare	-87.10	-228.83	-120.27
<i>ohne Kinder</i>	-45.07	-110.15	-65.19
<i>mit Kindern</i>	-42.02	-118.68	-55.09
Zweiverdienerehepaare	-494.47	-393.11	-417.37
<i>ohne Kinder</i>	-219.52	-171.14	-219.56
<i>mit Kindern</i>	-274.95	-221.98	-197.82
Rentnerehepaare	-203.31	-148.56	-179.73
Summe	-784.89	-770.51	-717.37

Tabelle 7: Geschätztes Simulationsergebnis zu den finanziellen Auswirkungen der Reform gemäss Botschaft 2018, nach Haushaltstyp. Resultate gestützt auf die pauschale 70:30 Annahme, die Annahme der Gleichverteilung und die Annahme gestützt auf empirische Daten aus dem Kanton Zürich. Die Alleinstehenden sind in der Tabelle nicht aufgeführt, weil die Reform für diese Haushaltstypen einkommensneutral ist. Schätzungen mit aggregierten Daten, Steuerjahr 2015, Zahlen in Mio. Franken.

^a Bei den Einverdienerehepaaren wird nicht die 70:30-Einkommensaufteilung unterstellt, sondern die Annahme, dass ein Ehegatte für das gesamte Einkommen aufkommt. Dies wiederum geht aus der Überlegung hervor, dass die Erwerbseinkommen den überwiegenden Anteil am Gesamteinkommen ausmachen, weshalb Ehepaare ohne Zweiverdienerabzug eine Einkommensaufteilung nahe bei 100:0 aufweisen.

Die Schätzergebnisse zu den finanziellen Auswirkungen variieren in Abhängigkeit der unterstellten Annahme zur Verteilung der Einkommensaufteilung weniger stark als diejenigen zur Anzahl der Betroffenen. Insgesamt sind die geschätzten Mindereinnahmen gestützt auf die 70:30-Annahme grösser als gestützt auf die zwei probabilistischen Annahmen. Die Begründung ist ähnlich wie diejenige zu den Schätzunterschieden bei der Anzahl Betroffener: Bei der Schätzung mit der pauschalen 70:30-Annahme profitieren deutlich mehr Ehepaare von der in der Botschaft 2018 enthaltenen alternativen Steuerberechnung (ASB). Bei den Einverdienerehepaaren sind die geschätzten Mindereinnahmen gestützt auf die probabilistischen Annahmen hingegen etwas höher. Der Grund dafür ist, dass im 70:30-Szenario bei den Einverdienerehepaaren davon ausgegangen wird, dass ein Ehegatte für das gesamte Einkommen aufkommt, die Einkommensverteilung also 100:0 ist. Daher sind die Mindereinnahmen im 70:30-Szenario ausschliesslich auf den mit der Botschaft 2018 neu eingeführten Einverdienerabzug zurückzuführen.